

Mag. Gerhard Pichler Wirtschaftsprüfung  
und Steuerberatung GmbH

# Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022

Gesundheit Österreich GmbH  
Wien





# Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung .....	2
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses .....	3
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses .....	4 - 5
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht .....	4
3.2. Erteilte Auskünfte .....	4
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht) .....	4
3.4. Kennzahlen gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz (URG) .....	5
4. Bestätigungsvermerk .....	6 - 8

## Beilagenverzeichnis:

### **Jahresabschluss und Lagebericht**

#### Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022

Bilanz zum 31. Dezember 2022 .....	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2022 .....	II
Anhang 2022 .....	III
Lagebericht 2022 .....	IV

### **Andere Beilagen**

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB) 2018 .....	V
---	---

An die Mitglieder der Geschäftsführung der  
Gesundheit Österreich GmbH  
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 der

**Gesundheit Österreich GmbH,**  
Wien,

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

## 1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der Generalversammlung vom 13. Juni 2022 der Gesundheit Österreich GmbH, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 gewählt bzw. bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine **mittelgroße Kapitalgesellschaft** iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss im Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von April bis Mai 2023 in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist **Herr Mag. Helmut KNITTELFELDER, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB)" einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

# **Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses**

Gesundheit Österreich GmbH

---

## **2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses**

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

## 3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

### 3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des **Lageberichtes** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

### 3.2. Erteilte Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine vom gesetzlichen Vertreter unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

### 3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir festgestellt, dass die Voraussetzungen für die **Vermutung eines Reorganisationsbedarfs** (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) gegeben sind.

Im Zuge der Prüfung wurde gemäß § 273 Abs 3 UGB festgestellt, dass die Eigenmittelquote und die fiktive Schuldentilgungsdauer nicht den in den §§ 23 und 24 URG geforderten Werten entsprechen. In Entsprechung unserer Berichtspflicht gemäß § 273 Abs 3 UGB haben wir den gesetzlichen Vertreter mit Schreiben vom 10. Mai 2023 über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfes gemäß § 22 Abs 1 Z 1 URG informiert.

Darüber hinaus haben wir bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

### 3.4. Kennzahlen gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz (URG)

Ermittlung der Eigenmittelquote gemäß § 23 URG:

	2022 EUR
Eigenkapital laut Bilanz	5.611.628,27
Gesamtkapital (§224 Abs. 3 UGB)	79.935.633,26
- von den Vorräten absetzbare Anzahlungen	0,00
- Investitionszuschüsse	-53.237,35
= Gesamtkapital	79.882.395,91

**Eigenmittelquote gemäß § 23 URG:**

$$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Gesamtkapital}} = 7,0 \%$$

Ermittlung der fiktiven Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG:

	2022 EUR
Rückstellungen	9.641.646,53
+ Verbindlichkeiten	54.849.237,77
- sonstige Wertpapiere und Anteile	0,00
- von den Vorräten absetzbare Anzahlungen	0,00
- liquide Mittel	-18.161.694,13
= effektives Fremdkapital	46.329.190,17
 Ergebnis vor Steuern	 1.049.636,61
- Steuern vom Einkommen	0,00
+ Abschreibungen auf das Anlagevermögen und Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	527.589,09
- Zuschreibungen zum Anlagevermögen und Gewinne aus dem Abgang von Anlagevermögen	-6.000,00
- Auflösung Investitionszuschüsse	-1.678,66
+/- Veränderung langfristiger Rückstellungen	77.356,00
= Mittelüberschuss	1.646.903,04

**Fiktive Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG:**

$$\frac{\text{(effektives) Fremdkapital}}{\text{Mittelüberschuss}} = 28,1 \text{ Jahre}$$

Nach § 22 des URG wird Reorganisationsbedarf vermutet, wenn die Eigenmittelquote weniger als 8 % und die fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre beträgt.



## **4. Bestätigungsvermerk**

### **Bericht zum Jahresabschluss**

#### **Prüfungsurteil**

Wir haben den Jahresabschluss der

**Gesundheit Österreich GmbH,  
Wien,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigegefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2022 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

#### **Grundlage für das Prüfungsurteil**

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

#### **Verantwortlichkeiten des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss**

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der gesetzliche Vertreter beabsichtigt, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

## Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

**Bericht zum Lagebericht**

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

**Urteil**

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

**Erklärung**

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Gablitz, am 1. Juni 2023

Mag. Gerhard Pichler Wirtschaftsprüfung  
und Steuerberatung GmbH



Mag. Helmut KNITTELFELDER  
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

**BILANZ**

zum 31.12.2022

Gesundheit Österreich GmbH

Aktiva	31.12.2022 €	31.12.2022 €	31.12.2021 €	Passiva	31.12.2022 €	31.12.2022 €	31.12.2021 €
<b>A. Anlagevermögen</b>				<b>A. Eigenkapital</b>			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. eingefordertes Stammkapital		35.000,00	35.000,00
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile, Software sowie Lizenzen		152.312,81	164.973,29	übernommenes Stammkapital		35.000,00	35.000,00
II. Sachanlagen				einbezahltes Stammkapital		35.000,00	35.000,00
1. Bauten	314.669,69		232.455,35	II. Kapitalrücklagen			
davon Investitionen in fremde Gebäude	314.669,69		232.455,35	1. gebundene	59.477,15		59.477,15
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	424.881,68		318.780,69	2. nicht gebundene	1.440.860,35		1.440.860,35
III. Finanzanlagen		739.551,37	551.236,04	III. Gewinnrücklagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen		35.000,00	35.000,00	1. andere Rücklagen (freie Rücklagen)	2.744.274,37		1.714.274,37
		<b>926.864,18</b>	<b>751.209,33</b>	2. gewidmete Rücklagen	187.847,87		187.847,87
<b>B. Umlaufvermögen</b>				IV. Bilanzgewinn		2.932.122,24	1.902.122,24
I. Vorräte		418.949,34	546.492,12	davon Gewinnvortrag, davon Verlustvortrag		1.144.168,53	1.124.531,92
1. noch nicht abrechenbare Leistungen						1.124.531,92	-37.124,72
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				<b>B. Investitionszuschüsse</b>		<b>5.611.628,27</b>	<b>4.561.991,66</b>
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	12.269.336,42		12.202.204,18	<b>C. Rückstellungen</b>			
davon gegenüber verbundenen Unternehmen	589.348,62		547.139,38	1. Rückstellungen für Abfertigungen	3.267.877,00		3.327.090,00
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	3.409.751,44		3.435.606,16	2. sonstige Rückstellungen	6.373.769,53		4.351.745,88
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	3.036.575,20		3.182.344,17			<b>9.641.646,53</b>	<b>7.678.835,88</b>
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		15.679.087,86	15.637.810,34	<b>D. Verbindlichkeiten</b>			
		18.161.694,13	5.876.067,60	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00		43,23
		<b>34.259.731,33</b>	<b>22.060.370,06</b>	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	0,00		43,23
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		<b>44.749.037,75</b>	<b>194.509,67</b>	2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	682.638,16		713.361,71
				davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	682.638,16		713.361,71
				3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	52.477.932,84		8.331.706,33
				davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	28.269.548,61		6.427.192,14
				davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	24.208.384,23		1.904.514,19
				4. sonstige Verbindlichkeiten	1.688.666,77		1.665.234,24
				davon aus Steuern	299.145,77		280.757,10
				davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	516.452,53		431.209,39
				davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	1.688.666,77		1.665.234,24
				davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr		<b>54.849.237,77</b>	<b>10.710.345,51</b>
				davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr		30.640.853,54	8.805.831,32
						24.208.384,23	1.904.514,19
				<b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		<b>9.779.883,34</b>	<b>0,00</b>
<b>Summe Aktiva</b>		<b>79.935.633,26</b>	<b>23.006.089,06</b>	<b>Summe Passiva</b>		<b>79.935.633,26</b>	<b>23.006.089,06</b>

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG**

Gesundheit Österreich GmbH

01.01.2022 bis 31.12.2022

	2022 €	2022 €	2021 €
<b>1. Umsatzerlöse</b>		<b>60.740.964,87</b>	<b>37.653.836,65</b>
<b>2. Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen</b>		<b>-127.542,78</b>	<b>-19.937,98</b>
<b>3. sonstige betriebliche Erträge</b>			
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	6.000,00		150,00
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	9.141,00		246,54
c) übrige	361.749,51		499.466,36
		<b>376.890,51</b>	<b>499.862,90</b>
<b>4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen</b>			
a) Aufwendungen für Projekte und bezogene Leistungen		<b>33.205.736,99</b>	<b>14.930.443,60</b>
<b>5. Personalaufwand</b>			
a) Gehälter	17.663.048,52		14.805.007,99
b) soziale Aufwendungen	4.770.560,15		3.943.281,43
aa) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an Mitarbeitervorsorgekassen	226.790,84		212.705,70
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	4.042.319,89		3.328.509,97
		<b>22.433.608,67</b>	<b>18.748.289,42</b>
<b>6. Abschreibungen</b>			
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		<b>527.589,09</b>	<b>470.691,18</b>
<b>7. sonstige betriebliche Aufwendungen</b>			
a) übrige		<b>3.774.438,26</b>	<b>2.872.766,37</b>
<b>8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebsergebnis)</b>		<b>1.048.939,59</b>	<b>1.111.571,00</b>
<b>9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>		<b>697,02</b>	<b>90,64</b>
<b>10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>		<b>0,00</b>	<b>5,00</b>
<b>11. Zwischensumme aus Z 9 bis 10 (Finanzergebnis)</b>		<b>697,02</b>	<b>85,64</b>
<b>12. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 8 und Z 11)</b>		<b>1.049.636,61</b>	<b>1.111.656,64</b>
<b>13. Ergebnis nach Steuern</b>		<b>1.049.636,61</b>	<b>1.111.656,64</b>
<b>14. Jahresüberschuss</b>		<b>1.049.636,61</b>	<b>1.111.656,64</b>
<b>15. Auflösung von Gewinnrücklagen</b>		<b>0,00</b>	<b>50.000,00</b>
<b>16. Zuweisung zu Gewinnrücklagen</b>		<b>1.030.000,00</b>	<b>0,00</b>
<b>17. Gewinn-/Verlustvortrag aus dem Vorjahr</b>		<b>1.124.531,92</b>	<b>-37.124,72</b>
<b>18. Bilanzgewinn</b>		<b>1.144.168,53</b>	<b>1.124.531,92</b>

## Anhang

### Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

#### Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 189 ff des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend der gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden - soweit gesetzlich geboten - berücksichtigt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

#### Anlagevermögen

##### Immaterielles Anlagevermögen

Die erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert sind.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrundegelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile, Software sowie Lizenzen	3 - 5

#### Sachanlagen

Das abnutzbare Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert werden. Die geringwertigen Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von € 800,00 wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear der voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrundegelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
Bauten	10 - 10
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 - 5

### Finanzanlagen

Zum 1. August 2006 wurden zwei 100 %ige Tochtergesellschaften gegründet, deren gesamtes Eigenkapital von der Gesellschaft gehalten wird.

Das Finanzanlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten zum Bilanzstichtag bewertet.

### Vorräte

#### Noch nicht abrechenbare Leistungen

Die Bewertung der noch nicht abrechenbaren Leistungen erfolgte zu Anschaffungs- und Herstellungskosten. Ist der beizulegende Zeitwert niedriger, erfolgte die Bewertung zu diesem.

#### Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Fremdwährungsforderungen wurden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem niedrigeren Devisenkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wurde der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

### Rückstellungen

#### Rückstellungen für Anwartschaften auf Abfertigungen und ähnliche Verpflichtungen

Die Abfertigungsrückstellung wurde im Bereich ÖBIG auf Basis der fiktiven Ansprüche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ermittelt.

Entsprechend der Vereinbarung zwischen dem Gesundheitsressort und der Gesundheit Österreich GmbH ist für die vom Bundesministerium übernommenen und unter den sonstigen Forderungen ausgewiesenen fiktiven Abfertigungsansprüchen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geschäftsbereiches ÖBIG zum 31. Dezember 2022, in der selben Höhe ein Passivposten einzustellen.

Die Abfertigungsrückstellung FGÖ 2022 wurde nach anerkannten finanzmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Rechnungszinssatzes von -2,19 % (Vorjahr: -1,08 %) und des gesetzlichen Pensionsantrittsalters ermittelt. Ein Fluktuationsabschlag wurde nicht berücksichtigt.

Der Rechnungszinssatz wurde mit der Vereinfachungsformel entsprechend der Stellungnahme vom Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision von 1/2016 ermittelt.

Der saldierte Abzinsungssatz in Höhe von -2,19 % setzt sich aus dem Abzinsungssatz in Höhe von 1,44 % (Durchschnittssatz der letzten 7 Abschlussstichtage von Anleihen für Unternehmen mit höchster Bonität mit

15 jähriger Restlaufzeit veröffentlicht von der Deutschen Bundesbank) und einem Gehaltstrend von 3,71 % zusammen.

Im Gehaltstrend wurde eine Inflation von 3 % und Gehaltssteigerungen aus Biennalsprüngen in Höhe von 0,71 % berücksichtigt.

### **Sonstige Rückstellungen**

Die Jubiläumsgeldrückstellung wurde nach anerkannten finanzmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Rechnungszinssatzes von -2,19 % (Vorjahr: -1,08 %), des gesetzlichen Pensionsantrittsalters ermittelt. Ein Fluktuationsabschlag wurde nicht berücksichtigt.

Der Rechnungszinssatz wurde mit der Vereinfachungsformel entsprechend der Stellungnahme vom Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision von 1/2016 ermittelt.

Der saldierte Abzinsungssatz in Höhe von -2,19 % setzt sich aus dem Abzinsungssatz in Höhe von 1,44 % (Durchschnittssatz der letzten 7 Abschlusstichtage von Anleihen für Unternehmen mit höchster Bonität mit 15 jähriger Restlaufzeit veröffentlicht von der Deutschen Bundesbank) und einem Gehaltstrend von 3,71 % zusammen.

Im Gehaltstrend wurde eine Inflation von 3 % und Gehaltssteigerungen aus Biennalsprüngen in Höhe von 0,71 % berücksichtigt.

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen. Sämtliche Rückstellungen mit Ausnahme der Jubiläumsgeldrückstellung haben eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

### **Verbindlichkeiten**

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

### **Währungsumrechnung**

Fremdwährungsverbindlichkeiten wurden mit dem Anschaffungskurs oder dem höheren Devisenbriefkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden auch bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.



## **Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung**

### **Allgemeine Angaben**

#### **Erläuterungen zur atypischen Vermögens- und Ertragslage**

Im Geschäftsjahr 2022 kam es zu einer signifikanten Veränderung der Vermögens- und Ertragslage der GÖG, da die GÖG vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) mit umfangreichen Arbeiten bei der Umsetzung des österreichischen Recovery and Resilience Facility-Programms (RRF) im Gesundheits- und Sozialbereich und mit Arbeiten im Bereich der Agenda Gesundheitsförderung beauftragt wurde.

Insbesondere im Rahmen der Abwicklung des RRF-Programms werden auch sehr umfangreiche Förderungen durchgeführt, was sich in der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung der GÖG widerspiegelt. Die bilanzielle Abbildung dieser Fördervereinbarungen (€ 43,69 Mio.) führt zu einem signifikanten Anstieg der Verbindlichkeiten, aktiven Rechnungsabgrenzungen und somit auch der Bilanzsumme. Die seitens des BMSGPK dafür geleisteten Vorauszahlungen (€ 7,23 Mio.) erhöhen die liquiden Mittel, passiven Rechnungsabgrenzungen und ebenso die Bilanzsumme. In der Gewinn- und Verlustrechnung sind die ausbezahlten Fördermittel des RRF-Programms (€ 19,05 Mio.) in den Umsatzerlösen und im Materialaufwand gleichermaßen enthalten, was auch hier zu einem signifikanten Anstieg der Volumina führt.

Aufgrund dieser bilanziellen Darstellung beträgt die Eigenmittelquote gem. § 23 URG nur 7 % und die fiktive Schuldentilgungsdauer gem. § 24 URG 28,1 Jahre. Um aufzuzeigen, dass für die GÖG keine Bestandsgefährdung vorliegt, sondern die Kennzahlen durch die bilanzielle Darstellung der RRF-Förderungen verzerrt sind, wurden die beiden Kennzahlen gem. URG ohne Förderungen im Rechnungskreis RRF gesondert berechnet. In der Bilanz wurden hierfür die Positionen Umlaufvermögen, ARA, Verbindlichkeiten und PRA entsprechend korrigiert. Die Analyse zeigt, dass ohne die RRF-Förderungen die Eigenkapitalquote bei 20 % und die fiktive Schuldentilgungsdauer bei 6 Jahren liegen würden.

**Anlagevermögen**

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind in folgendem Anlagenspiegel dargestellt:

	Anschaffungs-/Herstellungskosten		Abschreibungen kumuliert			Buchwert
	01.01.2022 31.12.2022 €	Zugänge Abgänge €	01.01.2022 31.12.2022 €	Abschreibungen Zuschreibungen €	Abgänge €	01.01.2022 31.12.2022 €
<b>Anlagevermögen</b>						
<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>						
gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile, Software sowie Lizenzen	2.045.710,01 1.992.414,13	38.598,66 91.894,54	1.880.736,72 1.840.101,32	51.259,14 0,00	91.894,54	164.973,29 152.312,81
<b>Sachanlagen</b>						
Bauten	1.255.263,19 1.399.587,06	150.384,78 6.060,91	1.022.807,84 1.084.917,37	68.170,44 0,00	6.060,91	232.455,35 314.669,69
<i>davon Investitionen in fremde Gebäude</i>	<i>1.255.263,19 1.399.587,06</i>	<i>150.384,78 6.060,91</i>	<i>1.022.807,84 1.084.917,37</i>	<i>68.170,44 0,00</i>	<i>6.060,91</i>	<i>232.455,35 314.669,69</i>
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.883.885,77 1.993.516,05	514.498,60 404.868,32	1.565.105,08 1.568.634,37	408.159,51 0,00	404.630,22	318.780,69 424.881,68
	3.139.148,96 3.393.103,11	664.883,38 410.929,23	2.587.912,92 2.653.551,74	476.329,95 0,00	410.691,13	551.236,04 739.551,37
<b>Finanzanlagen</b>						
Anteile an verbundenen Unternehmen	35.000,00 35.000,00	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00	35.000,00 35.000,00
Summe Anlagenspiegel	5.219.858,97 5.420.517,24	703.482,04 502.823,77	4.468.649,64 4.493.653,06	527.589,09 0,00	502.585,67	751.209,33 926.864,18

**Beteiligungen**

Firmenname	Firmensitz	Eigenkapital	Anteil in %	Letztes Ergebnis	Bilanzstichtag
Gesundheit Österreich Forschungs- und Planungs GmbH	Wien	18.688,99	100,0	0,00	31.12.2021
Gesundheit Österreich Beratungs GmbH	Wien	39.785,27	100,0	5.818,00	31.12.2021

Aufgliederung entsprechend der in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen (§ 226 Abs 5 UGB) :

**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände:**

	Gesamtbetrag €	davon Antizipationen €
<b>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>		
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	12.269.336,42	0,00
<i>davon gegenüber verbundenen Unternehmen</i>	<i>589.348,62</i>	<i>0,00</i>
Interne Verrechnung	0,00	0,00
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	3.409.751,44	116.329,02
Summe Forderungen	<u>15.679.087,86</u>	<u>116.329,02</u>

In den Forderungen aus L. u. L. sind Forderungen gegenüber Gesellschaftern in Höhe von € 9.946.024,03 enthalten.

In den sonstigen Forderungen sind Forderungen gegenüber Gesellschaftern in Höhe von € 3.104.786,00 enthalten.

**Aktive Rechnungsabgrenzungen**

Der starke Anstieg der aktiven Rechnungsabgrenzungen im Vergleich zum Vorjahr resultiert insbesondere aus mehrjährigen Förderverträgen und somit Förderverbindlichkeiten im Rechnungskreis RRF. Zu deren periodengerechter Abgrenzung ist eine aktive Rechnungsabgrenzung eingebucht.

**Eigenkapital**

Stammkapital: € 35.000,00

	Stand 01.01.2022 €	Stand 31.12.2022 €
<b>Kapitalrücklagen</b>		
gebundene	59.477,15	59.477,15
Vorjahr	<u>59.477,15</u>	<u>59.477,15</u>
nicht gebundene	1.440.860,35	1.440.860,35
Vorjahr	<u>1.440.860,35</u>	<u>1.440.860,35</u>
Summe Kapitalrücklagen	<u>1.500.337,50</u>	<u>1.500.337,50</u>
Vorjahr	<u>1.500.337,50</u>	<u>1.500.337,50</u>

**Gebundene Kapitalrücklagen**

Die Rücklage in Höhe von € 59.477,15 resultiert aus nicht verbrauchten Overheadkosten vor dem 1. August 2006.

**Nicht gebundene Kapitalrücklagen**

Die nicht gebundene Kapitalrücklage betrifft den Bereich FGÖ in Höhe von € 973.385,14 und den Bereich ÖBIG in Höhe von € 467.475,21.

	Stand 01.01.2022 €	Auflösung €	Zuweisung €	Stand 31.12.2022 €
<b>Gewinnrücklagen</b>				
andere Rücklagen (freie Rücklagen)				
9320 Gewinnrücklage frei	1.714.274,37	0,00	1.030.000,00	2.744.274,37
Vorjahr	1.714.274,37	0,00	0,00	1.714.274,37
9330 Gewinnrücklage gewidmet	187.847,87	0,00	0,00	187.847,87
Vorjahr	237.847,87	50.000,00	0,00	187.847,87
Summe Gewinnrücklagen	1.902.122,24	0,00	1.030.000,00	2.932.122,24
Vorjahr	1.952.122,24	50.000,00	0,00	1.902.122,24

Die gewidmeten Gewinnrücklagen betreffen in Höhe von 157.847,87 € den Rechnungskreis ÖBIG/BIQG zur Abdeckung von Mehraufwendungen im Rahmen der Behördenfunktion beim Gesundheitsberufe-Register und in Höhe von 30.000 € den Rechnungskreis SZR für die Förderung der Typisierung potenzieller Stammzellspender von privaten Initiativen in Österreich.

**Investitionszuschüsse**

Die Investitionszuschüsse wurden für die Anschaffung von Anlagen gewährt. Sie werden entsprechend der Nutzungsdauer der jeweiligen Anlagen aufgelöst.

**Rückstellungen**

Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen:

	Stand 01.01.2022 €	Verwendung €	Auflösung €	Zuweisung €	Stand 31.12.2022 €
Rückstellungen für Abfertigungen					
Rückstellung für Abfertigungen	3.327.090,00	59.213,00	0,00	0,00	3.267.877,00
sonstige Rückstellungen					
RSt noch nicht verbrauchte Fondsgelder	1.348.352,33	0,00	0,00	1.044.168,37	2.392.520,70
Rückstellung für n.kons. Urlaube	1.402.747,00	0,00	0,00	342.822,00	1.745.569,00
Rückstellung für Jubiläumsgelder	606.924,00	0,00	0,00	136.569,00	743.493,00
Rückstellung für Zeitguthaben	459.613,00	0,00	0,00	110.398,00	570.011,00
sonstige Rückstellungen	188.092,18	41.889,50	9.141,00	428.077,14	565.138,82
Rückstellung für Essensbons	236.596,01	0,00	0,00	8.937,62	245.533,63
RST für Beratungskosten	48.300,00	48.300,00	0,00	55.854,00	55.854,00
RSt nicht verbrauchte Fondsgelder ÖKUSS	61.121,36	5.471,98	0,00	0,00	55.649,38
	<u>4.351.745,88</u>	<u>95.661,48</u>	<u>9.141,00</u>	<u>2.126.826,13</u>	<u>6.373.769,53</u>
Summe Rückstellungen	<u>7.678.835,88</u>	<u>154.874,48</u>	<u>9.141,00</u>	<u>2.126.826,13</u>	<u>9.641.646,53</u>

**Verbindlichkeiten**

Die Summe der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren beträgt € 0,00 (Vorjahr: € 0,00).

Die Summe der Verbindlichkeiten, für die dingliche Sicherheiten bestellt wurden, beträgt € 0,00 (Vorjahr: € 0,00).

In den Verbindlichkeiten aus L. u. L. sind Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von € 5.040,62 enthalten.

Der starke Anstieg der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen im Vergleich zum Vorjahr resultiert insbesondere aus mehrjährigen Förderverbindlichkeiten im Rechnungskreis RRF in Höhe von € 43,69 Mio.

**Passive Rechnungsabgrenzungen**

Die passiven Rechnungsabgrenzungen resultieren insbesondere aus Vorauszahlungen des BMSGPK für mehrjährige Förderverträge im Rechnungskreis RRF. Zur Abgrenzung jener Volumina, die erst in den Folgejahren fällig werden, ist als Gegenposition zu den Bankguthaben eine passive Rechnungsabgrenzung eingebucht.

**Sonstige finanzielle Verpflichtungen, die nicht auf der Passivseite auszuweisen sind**  
**Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen**

Zusammensetzung:

	des folgenden Geschäftsjahres €	der folgenden fünf Geschäftsjahre €
Verpflichtungen aus Leasingverträgen	77.000,00	302.000,00
Verpflichtungen aus Mietverträgen	1.485.000,00	6.621.000,00
	<u>1.562.000,00</u>	<u>6.923.000,00</u>

**Zusammensetzung der Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an  
Mitarbeitervorsorgekassen:**

	2022 €	2021 €
Beitrag MVK	213.845,31	168.876,05
Abfertigungen	392.322,00	116.804,00
Beitrag MVK Verl.BMSGPK	8.157,53	9.022,65
Dot./Aufl. Abf.RSt	-387.534,00	-81.997,00
	<u>226.790,84</u>	<u>212.705,70</u>

**Sonstige Angaben**

**Organe und Arbeitnehmer der Gesellschaft**

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen als Geschäftsführer tätig:

a.o. Univ.-Prof. Dr. Ostermann Herwig

Eine Aufschlüsselung gemäß § 239 Abs 1 Z 3 und 4 UGB unterbleibt, da sie weniger als drei Personen betrifft.

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter Berücksichtigung des Vollzeitäquivalents während des Geschäftsjahrs 2022 betrug 250 (Vorjahr: 209), was einer Erhöhung des Gesamtpersonalstands gegenüber dem Vorjahr um 20 % entspricht.

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer während des Geschäftsjahrs, gegliedert nach Arbeitern und Angestellten, betrug:

	<u>2022</u>	<u>2021</u>
Arbeiter	0	0
Angestellte	<u>250</u>	<u>209</u>
Gesamt	<u><u>250</u></u>	<u><u>209</u></u>

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer berechnet nach Köpfen betrug 311 (davon 14 in Karenz), im Vorjahr 255 (davon 12 in Karenz).

### **Aufwendungen für Bezüge, Abfertigungen und Pensionen**

Unter Hinweis auf § 242 Abs. 4 UGB wird auf die Darstellung gem. § 239 Abs. 1 Z 3 und 4 UGB verzichtet. Dem Mitglied der Geschäftsführung wurden keine Vorschüsse gewährt. Überdies wurden für die Geschäftsführung keine Haftungen übernommen.

### **Ergebnisverwendung**

Der Jahresgewinn soll dem Bilanzgewinn zugeführt werden.

### **Ereignisse nach dem Bilanzstichtag**

Es sind keine wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag eingetreten, die weder in der Bilanz noch in der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt sind.

### **Aufwendungen für den Abschlussprüfer**

Die auf das Geschäftsjahr entfallenden Aufwendungen für den Abschlussprüfer betragen € 22.800,00 (Vorjahr: € 19.800) und betreffen ausschließlich Prüfungsleistungen.

### **Pflichtangaben lt. Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK)**

Gemäß Punkt 14.2.5.1 B-PCGK sind im Anhang des Jahresabschlusses die Beziehungen des Unternehmens zum Anteilseigner (Republik Österreich) darzustellen:

Von den oben angeführten angestellten Arbeitnehmern waren 2022 durchschnittlich 8 angestellte Mitarbeiter/innen (7,5 Vollzeitäquivalente) dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) und dem Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport (BMKOES) beigestellt.

Die Gesundheit Österreich GmbH erbrachte im Jahr 2022 Projektleistungen (inkl. Förder- und Finanzierungsabwicklung) im Wert von rund € 51,06 Mio. (davon rund 22,19 Mio. für Förderungen und Finanzierungen) für das BMSGPK und andere Bundesministerien, die Bundesgesundheitsagentur sowie den IVF-Fonds.

**Stand per 31.12.2022****Mitglieder der Institutsversammlung der Gesundheit Österreich 2022****Vorsitzender**Bundesminister Johannes **RAUCH**

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

**Stellvertretender Vorsitzender**Peter **LEHNER**

Dachverband der Sozialversicherungsträger

**Stellvertretender Vorsitzender**Mag. Hans-Jörg **GMEINER**

Land Salzburg

**Vertreter:innen des Bundes**Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Christina **DIETSCHER**

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

N. N.

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

DDr.<sup>in</sup> Meinhild **HAUSREITHER**

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Mag.<sup>a</sup> Gabriele **OFFNER**

Bundesministerium für Finanzen

Mag. Manfred **PALLINGER**

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Mag. Elmar **PICHL**

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Dr.<sup>in</sup> med. Katharina **REICH**

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Dr.<sup>in</sup> Brigitte **ZARFL**

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

**Vertreter:innen der Länder**Mag. Florian **PRESSL**

Land Niederösterreich

Dr. Karl **CERNIC**

Land Kärnten



Mag. Richard **GAUSS**  
Stadt Wien

Dr. Gerald **FLEISCH**  
Land Vorarlberg

Alexander **HELLER**, MSc, MBA  
Land Burgenland

Mag. Jakob **HOCHGERNER**  
Land Oberösterreich

Dr. Oliver **NEUPER**  
Land Steiermark

Dr. Erwin **WEBHOFER**  
Land Tirol

#### Vertreter:innen der Sozialversicherung

DI Mag. Dr. Hans **AUBAUER**, CFA  
Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen

N. N.  
Dachverband der Sozialversicherungsträger

Dr. Roland **FRANK**  
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt

Andreas **HUSS**, MBA  
Österreichische Gesundheitskasse

Lena **LEPUSCHÜTZ**, MPhil, MBA  
Dachverband der Sozialversicherungsträger

Dr.<sup>in</sup> Brigitte **PREIER**  
Pensionsversicherungsanstalt

Dr. Rainer **THOMAS**  
Österreichische Gesundheitskasse

Dr.<sup>in</sup> Gudrun **WOLNER-STROHMEYER**, MPH  
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahn und Bergbau

Die Mitglieder der Institutsversammlung üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

#### **Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats der Gesundheit Österreich GmbH 2022**

Univ.-Prof. Dr. med. Wolfgang **BUCHBERGER**, MSc  
UMIT - Die Tiroler Privatuniversität, Institut für Qualität und Effizienz in der Medizin

Assoz. Prof. Priv.-Doz. Dr. med. univ. Thomas Ernst **DORNER**, MD, MPH  
Österreichische Gesellschaft für Public Health (ÖGPH)

Dr. Armin **FIDLER**, MD, MPH, MSc  
Management Center Innsbruck

Univ.-Prof. Dr. Gerald **GARTLEHNER**, MPH  
Donau Universität Krems, Department für Evidenzbasierte Medizin und Evaluation

Univ.-Prof. Dr. Christian **HARING**, MSc  
Tirol Kliniken, LKH Hall, Psychiatrie und Psychotherapie

Stefania **ILINCA**, PhD  
WHO Regional Office for Europe, Health Workforce and Service Delivery Unit

Dr.in Maria **KLETECKA-PULKER**  
Ludwig Boltzmann Institute for Digital Health and Patient Safety

Assoz. Prof.in Priv.-Doz.in Dr.in Henriette **LÖFFLER-STASTKA**  
Medizinische Universität Wien, Universitätsklinik für Psychoanalyse und Psychotherapie

Univ.-Prof.in Dr.in Hanna **MAYER**  
Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften, Kompetenzzentrum für  
Person Centred Health Care and Dementia Care Research

ao. Univ.-Prof. Dr. August **ÖSTERLE**  
Wirtschaftsuniversität Wien, Institut für Sozialpolitik

Prof. (FH) Dr. Holger **PENZ**  
FH Kärnten, Gesundheit und Soziales

em. o. Univ.-Prof. DI Dr. Karl Peter **PFEIFFER**  
FH Joanneum

Univ.-Prof.in Dr.in Barbara **PRAINSACK**  
Universität Wien, Department of Political Science

Univ.-Prof. Dr. Gerald **PRUCKNER**  
Johannes Kepler Universität Linz, Institut für Volkswirtschaftslehre, Abteilung für Gesundheitsökonomie

ao. Univ.-Prof.in Dr.in med. Éva **RÁSKY**, MME  
Medizinische Universität Graz

Priv.-Doz. DI Dr. Günter **SCHREIER**, MSc  
Austrian Institute of Technology (AIT), Centre for Health & Bioresources

Priv.-Doz. Mag. Dr. Gerald **SENDLHOFER**  
Medizinische Universität Graz, LKH Univ. Klinikum Graz

Univ.-Prof.in Dr.in Andrea **SIEBENHOFER-KROITZSCH**

Medizinische Universität Graz, Institut für Allgemeinmedizin und evidenzbasierte Versorgungsforschung

Univ.-Prof. Dr. Uwe **SIEBERT**, MPH, MSc

UMIT - Die Tiroler Privatuniversität, Department für Public Health, Versorgungsforschung und Health Technology Assessment

Univ.-Prof.in Dr.in med. Judit **SIMON**, MSc, DPhil, FFPH

Medizinische Universität Wien, Department of Health Economics

ao. Univ.-Prof.in Dr.in Margit **SOMMERSGUTER-REICHMANN**

Karl Franzens Universität Graz, Institut für Finanzwirtschaft

Univ.-Prof.in Dr.in Tanja **STAMM**, PhD, MSc

Medizinische Universität Wien, Center for Medical Statistics, Informatics and Intelligent Systems, Institute of Outcomes Research

Univ.-Prof. DDr. Stefan **THURNER**

Medizinische Universität Wien, Center for Medical Statistics, Informatics and Intelligent Systems, Section for Science of Complex Systems

Dr.in rer. soc. oec. Ingrid **ZECHMEISTER-KOSS**, MA

AIHTA – Austrian Institute for Health Technology Assessment GmbH

## **Mitglieder des Kuratoriums des Fonds Gesundes Österreich 2022**

### **MIT Stimmrecht**

Bundesminister Johannes **RAUCH**

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK), **Vorsitz**

Martina **RÜSCHER**, MBA MSc

Land Vorarlberg,

**erste stv. Vorsitzende** des Kuratoriums, nominiert von der Landeshauptleutekonferenz

Mag.<sup>a</sup> Dr.in Christina **DIETSCHER**

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK),

**zweite stv. Vorsitzende** des Kuratoriums, nominiert vom BMSGPK

Martin **BRANDL**, MSc (WU)

Bundesministerium für Finanzen (BMF), nominiert vom BMF

Peter **HACKER**

Stadt Wien, nominiert von der Konferenz der Gesundheitsreferentinnen und –referenten der Länder

MMag.<sup>a</sup> Astrid **KNITEL**

Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO), nominiert vom VVO

Ingrid **KOROSEC**

Österreichischer Seniorenbund, nominiert vom Österreichischen Seniorenrat

Manfred **LACKNER**

Österreichischer Pensionistenverband, nominiert vom Österreichischen Seniorenrat

Dr. Harald **MAYER**

Österreichische Ärztekammer (ÖÄK), nominiert von der ÖÄK

Mag.<sup>a</sup> pharm. Dr.<sup>in</sup> Ulrike **MURSCH-EDLMAYR**

Österreichische Apothekerkammer, nominiert von der Österreichischen Apothekerkammer

Mag. Alfred **RIEDL**

Österreichischer Gemeindebund, nominiert vom Österreichischen Gemeindebund

Mag.<sup>a</sup> Gerda **SANDRIESSER**

Stadt Villach, nominiert vom Österreichischen Städtebund

Priv.-Doz.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Karin **SCHINDLER**

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK), nominiert vom BMSGPK

Mag.<sup>a</sup> Ruth **TAUDES**

Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (DVSV), nominiert vom DVSV

Hofrätin Doris **WAGNER**, MEd, BEd

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF), nominiert vom BMBWF

### **OHNE Stimmrecht**

Dr.<sup>in</sup> Johanna **GEYER**

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)

Vertreter der Gesundheit Österreich GmbH

a.o. Univ.-Prof. Dr. Herwig **OSTERMANN**

Gesundheit Österreich GmbH

Mag. Dr. Klaus **ROPIN**

Fonds Gesundes Österreich

Die Mitglieder des Kuratoriums und des Beirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

**Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats des Fonds Gesundes Österreich 2022**

Univ.-Prof. Dr. Wolfgang **FREIDL**  
Institut für Sozialmedizin und Epidemiologie, Medizinische Universität Graz

Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Elisabeth Verena **KAPFERER**  
Zentrum für Ethik und Armutforschung, Universität Salzburg

Prof. (FH) Mag. Dr. Holger **PENZ**  
Studienbereich Gesundheit und Soziales, FH Kärnten

Mag. Andreas **PRENN**  
SUPRO – Werkstatt für Suchtprophylaxe

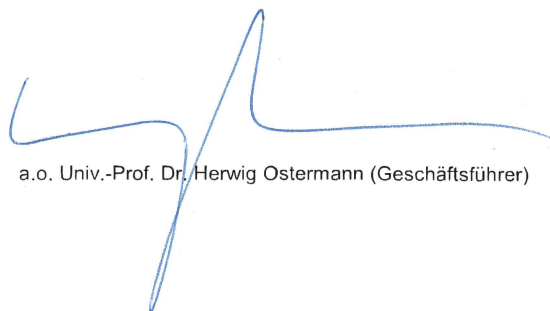
Ass.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Petra **RUST**  
Institut für Ernährungswissenschaften, Universität Wien

Mag. Günter **SCHAGERL**  
ASKÖ Bundesorganisation, Referat für Fitness und Gesundheitsförderung

Prof.<sup>in</sup> (FH) Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Karin **WALDHERR**  
Abteilung Forschung und Entwicklung, Lehrgang „Evaluation im Gesundheits-, Sozial- und Bildungsbereich“  
der Ferdinand Porsche FernFH Wiener Neustadt

Die Mitglieder des Kuratoriums und des Beirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Wien am 1. Juni 2023



a.o. Univ.-Prof. Dr. Herwig Ostermann (Geschäftsführer)

# Lagebericht der Gesundheit Österreich GmbH für das Geschäftsjahr 2022

---



# Inhalt

1	Geschäftsverlauf und Geschäftslage .....	1
1.1	Einleitung .....	1
1.2	Beschreibung des Geschäftsverlaufs .....	2
2	Leistungsindikatoren .....	17
2.1	Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren .....	17
2.2	Finanzielle Leistungsindikatoren .....	18
3	Wesentliche Risiken und Ungewissheiten, denen das Unternehmen ausgesetzt ist.....	23
4	Prognose .....	24
4.1	Entwicklung des Auftrags- bzw. Umsatzvolumens .....	24
4.2	Personelles und Personalressourcen .....	26
4.3	Räumliche Situation .....	26
4.4	Organisatorisches .....	27
5	Forschung und Entwicklung .....	28
6	Finanzinstrumente, Risiken und Strategien .....	28
7	Zweigniederlassungen .....	28





# 1 Geschäftsverlauf und Geschäftslage

## 1.1 Einleitung

Die Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) wurde per Bundesgesetz über die Errichtung der Gesundheit Österreich GmbH (GÖGG) am 1. August 2006 gegründet. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sind alle Rechte und Pflichten des Fonds „Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen“ (ÖBIG) und des Fonds „Gesundes Österreich“ (FGÖ) im Sinne einer Gesamtrechtsnachfolge auf die GÖG übergegangen.

Die Aufgaben der GÖG sind durch das GÖGG eindeutig definiert. Für jeden Geschäftsbereich gibt es einen klar definierten gesetzlichen Aufgabenkatalog.

Die Geschäftsbereiche „Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen“ (ÖBIG) und Bundesinstitut für Qualität im Gesundheitswesen (BIQG) haben die, für die jeweiligen Bereiche definierten, gesetzlichen Aufgaben ausschließlich gegenüber dem Bund zu erfüllen. Umgekehrt ist der Bund durch das GÖGG verpflichtet, diese gesetzlich definierten Aufgaben, sofern der GÖG ausreichend qualifizierte Ressourcen zur Verfügung stehen, ausschließlich der GÖG zu übertragen und dafür die erforderlichen Mittel bereitzustellen.

Zum Teil abweichend von den Geschäftsbereichen sind aufgrund rechtlicher Bestimmungen innerhalb des Rechnungswesens folgende Rechenkreise eingerichtet:

- » Rechenkreis ÖBIG/BIQG (dieser umfasst die Geschäftsbereiche ÖBIG mit Ausnahme des Stammzellregisters und BIQG)
- » Rechenkreis FGÖ (dieser umfasst den Geschäftsbereich FGÖ)
- » Rechenkreis ÖSZR (dieser umfasst das Österreichische Stammzellregister (ÖSZR), das im Geschäftsbereich ÖBIG angesiedelt und aufgrund des § 4a (3) GÖG-Gesetz in einem eigenen Verrechnungskreis abzubilden ist).

Aus Gründen der Transparenz und besseren Abgrenzbarkeit wurden im Laufe des Jahres 2021 zwei weitere Rechenkreise eingerichtet.

- » Rechenkreis Recovery and Resilience Facility (RRF): Als Folge der Covid-19 Pandemie wurde auf europäischer Ebene ein Finanzierungstopf für die Umsetzung eines Recovery and Resilience Facility (RRF) Programms eingerichtet, das auf nationaler Ebene umgesetzt wird. Die GÖG wurde vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) mit umfangreichen Arbeiten bei der Umsetzung des österreichischen RRF-Programms im Gesundheits- und Sozialbereich beauftragt. Im Rahmen der Abwicklung dieses Programms werden von der GÖG auch sehr umfangreiche Förderungen und Finanzierungen durchgeführt. Die Umsetzung dieses Programms dauert teilweise bis Ende des Jahres 2026.

- » Rechnungskreis Agenda Gesundheitsförderung: Ebenfalls als Folge der Covid-19 Pandemie wurden von der Österreichischen Bundesregierung zusätzliche Finanzmittel für die Gesundheitsförderung zur Verfügung gestellt.

Auch in diesem Fall wurde die GÖG vom BMSGPK mit der Erarbeitung und Umsetzung eines Gesundheitsförderungsprogramms beauftragt.

Im Auftrag und mit finanzieller Unterstützung des Eigentümers der GÖG (100 % Bund) wurden mit 1. August 2006 zwei Tochtergesellschaften gegründet. Die GÖG ist zu 100 % Eigentümerin der gemeinnützigen Gesundheit Österreich Forschungs- und Planungsgesellschaft mbH sowie der nicht gemeinnützigen Gesundheit Österreich Beratungsgesellschaft mbH. Über diese Tochtergesellschaften werden Projektarbeiten abgewickelt, die nicht vom Bund beauftragt werden, wobei sich die Tochtergesellschaften der Ressourcen der GÖG bedienen. Die Zusammenarbeit zwischen der GÖG und den Tochtergesellschaften wird jeweils durch ein Service Level Agreement geregelt.

## 1.2 Beschreibung des Geschäftsverlaufs

### a) Rechnungskreis ÖBIG/BIQG

#### Geschäftsbereich ÖBIG – Abteilungen:

##### **Gesundheit, Gesellschaft und Chancengerechtigkeit**

Im Jahr 2022 wurden die Arbeiten zu Frauen- und Gendergesundheit wieder intensiviert. So wurde sowohl ein Frauengesundheitsbericht als auch ein Bericht, der sich speziell mit der Gesundheit von LGBTIQ\*-Personen befasst, erarbeitet. Die Umsetzung des Aktionsplans Frauengesundheit wird seit vielen Jahren durch den FrauenGesundheitsDialog unterstützt.

Über den österreichischen Aufbau- und Resilienzplan, der Teil des Programms NextGenerationEU ist, werden zwei Projekte finanziert, die auch aus Perspektive der Frauengesundheit relevant sind: der flächendeckende Ausbau der regionalen Frühe-Hilfen-Netzwerke und die Weiterentwicklung des Mutter-Kind-Passes in einen elektronischen Eltern-Kind-Pass.

## **Gesundheitsberufe**

Im Jahr 2022 stand die Mitwirkung bei der Modernisierung der Berufsbilder der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD) im Vordergrund. Weiters wurde für die neue Berufsgruppe „Operationstechnische Assistenz“ (OTA) ein Curriculum erarbeitet. Im Rahmen der Evaluierung der GuKG-Novelle 2016 lag im Arbeitsjahr 2022 der Schwerpunkt auf der Bearbeitung der Fokusstudie und der Durchführung der Sekundärdatenanalyse zu Fragestellungen im Kontext bedarfsdeckender Ausbildungskapazitäten. Die Förderung der interprofessionellen Zusammenarbeit der Gesundheitsberufe ist ein weiterer Aspekt, mit dem sich die Abteilung insbesondere auch in Hinblick auf die Arbeit im multiprofessionellen Team in Primärversorgungseinheiten intensiv befasst. Die Abteilung unterstützt mit ihren Arbeiten auch die Qualitäts- und Kompetenzentwicklung in der Berufspraxis, so zum Beispiel im Projekt „Wohnungslosenhilfe und Pflege“.

## **Gesundheitsökonomie und -systemanalyse**

Auch der Beginn des dritten Pandemiejahres 2022 stellte die Abteilung Gesundheitsökonomie und -systemanalyse vor große Herausforderungen. Im Vergleich zu den Vorjahren änderten sich die Rahmenbedingungen mit Auftreten einer neuen Virenmutante erneut. Die Arbeiten der Abteilung trugen maßgeblich zum staatlichen Krisenmanagement bei und dienten als Grundlage für die politische Entscheidungsfindung, nicht zuletzt in Form von Mitgliedschaften im COVID-Prognose-Konsortium, der Corona-Kommission und der COVID-19 Future Operations Plattform. Interviews, Factsheets und Beiträge in wissenschaftlichen Journalen transportierten die Erkenntnisse an die breite (Fach-)Öffentlichkeit. Unter zunächst hoher Unsicherheit mussten auch im Jahr 2022 Risiko einschätzungen, Maßnahmenbewertungen und Simulationsrechnungen erstellt werden und so wurden die datenanalytischen und epidemiologischen Kernkompetenzen der Abteilung vorerst noch primär im Kontext der Pandemie eingebracht.

Zu den Covid-19 bezogenen Arbeiten kamen noch Arbeiten zu Prognosen der Gesundheitsausgaben als Vorbereitung für die Finanzausgleichsverhandlungen im Jahr 2023 sowie die ökonomische Evaluierung von Gesundheitsprogrammen wie zum Beispiel der Psychotherapie und der molekulargenetischen Brustkrebsfrüherkennung. Weiters führte die Abteilung das Monitoring der Gesundheitsreform (Zielsteuerung-Gesundheit) in Hinblick auf die Finanzen, Strukturen, Prozesse und Outcomes weiter.

## **Internationales, Policy, Evaluation und Digitalisierung**

Schwerpunkte der Arbeiten dieser Abteilung im Jahr 2022 waren eine Bestandserhebung zur Qualitätsarbeit im niedergelassenen ärztlichen Bereich oder die fachliche und organisatorische Begleitung des Teams des nationalen Screening-Komitees für Krebserkrankungen (NSK). Es wurde zum Beispiel die evidenzbasierte Empfehlung zur Implementierung eines organisierten Darmkrebs-Screening-Programms vom NSK beschlossen.

Das vierte europäische Aktions- und Förderprogramm zum Thema Gesundheit, EU4Health (2021-2027), ist das inhaltlich und budgetär bisher umfassendste EU-Gesundheitsprogramm und es wird auf Ebene der Mitgliedstaaten von nationalen Kontakt- und Anlaufstellen begleitet. Seit Jänner

2022 ist die Kontaktstelle für das EU4Health-Programm an der GÖG verankert und steht potenziellen Antragstellerinnen und Antragstellern aus ganz Österreich mit persönlichen Beratungen, Informationsveranstaltungen und einem umfassenden Onlineangebot zur Seite.

Die Abteilung unterstützt eine Reihe von europäischen und nationalen Projekten zur Weiterentwicklung der Gesundheitsdateninfrastrukturen. Im EU-Forschungsprojekt PHIRI wird an einer europäischen Forschungsinfrastruktur gearbeitet, die im Sinne eines One-Stop-Shops die beste verfügbare Evidenz, Guidelines, Daten und Expertenwissen anbietet.

Im nationalen Kontext leitete die Abteilung die erste systematische Untersuchung der Anwendung von Telemedizin und künstlicher Intelligenz im intramuralen Sektor in Österreich. Auch eine Studie zu den Rechtsgrundlagen der Gesundheitsdatenverarbeitung in Österreich wurde durchgeführt.

### **Kompetenzzentrum Sucht**

Das Kompetenzzentrum Sucht (KOSU) an der GÖG ist die führende Forschungseinrichtung für illegale Drogen, Alkohol, Tabak, Glücksspiel sowie andere suchtrelevante Verhaltensweisen in Österreich. Zu diesen Themen werden Daten gesammelt, analysiert, interpretiert und verfügbar gemacht. Der REITOX Focal Point der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD) ist Teil des KOSU. Epidemiologie und nationale sowie internationale Evidenz münden in die Erstellung von Suchtkonzepten, Qualitätsstandards und Grundlagenpapieren. Dabei stehen folgende Fragen im Zentrum: Wie viele suchtkranke Personen gibt es in Österreich? Welche längerfristige Entwicklung des Suchtverhaltens kann beobachtet werden? Welche Maßnahmen sind zu setzen? Wie können die Betroffenen bestmöglich unterstützt werden?

Die COVID-19-Pandemie prägte auch im Jahr 2022 die Arbeiten im Suchtbereich. Die Frage „Was können wir aus der Krise lernen?“ stand dabei im Mittelpunkt und war bei praktisch allen Projekten ein Thema. Speziell im Fokus stand sie beim Projekt „Suchtbehandlung in der Krise“.

### **Langzeitpflege**

Die Abteilung Langzeitpflege wurde im Jahr 2022 eingerichtet. Ziel der Abteilung, die 2021 noch als Bereich in der Abteilung Gesundheitsberufe angesiedelt war, ist die fachliche Unterstützung und Begleitung der Pflege-Reformvorhaben des BMSGPK. Die Arbeiten zum Reformprozess bauen auf dem Bericht der Taskforce Pflege auf. Darüber hinaus wurden Personalbedarfsprognosen für verschiedene Auftraggeber begonnen bzw. fertiggestellt. Aufgrund der sich verändernden Bedarfslage gilt es heute Weichen zu stellen, um Menschen in ihrer Selbstpflegekompetenz und die Selbstständigkeit im Alter zu stärken und damit Pflegebedürftigkeit zu minimieren. Mit dem von der EU geförderten Projekt Community Nursing wird dazu ein wichtiger Beitrag geleistet. Im Jahr 2022 wurden österreichweit die ersten Pilotprojekte umgesetzt. Die Website „Pflege.gv.at“ wurde redaktionell, technisch und inhaltlich erweitert. Das Thema „Pflege und Betreuung von Kindern und Jugendlichen“ stand dabei im Fokus.

Die Stärkung der Menschen mit demenziellen Beeinträchtigungen und ihrer An- und Zugehörigen in der Öffentlichkeit ist ein zentrales Ziel der österreichischen Demenzstrategie und soll die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben fördern. Der Fokus lag im Jahr 2022 auf der Erarbeitung einer

Broschüre von Betroffenen für Betroffene. Weiters wurde begonnen, ein Register zur Qualitätssicherung und -entwicklung der Diagnostik, Behandlung, Pflege und Betreuung von Menschen mit Demenz zu etablieren.

### **Pharmaökonomie**

Im Jahr 2022 wurden zwei Hintergrundberichte über Innovation und Transparenz für die von der Weltgesundheitsorganisation WHO initiierte Oslo Medicines Initiative verfasst. Weiters hat die WHO das seit dem Jahr 2010 an der GÖG eingerichtete WHO-Kooperationszentrum für Arzneimittelpreisbildung und -erstattung im Juli 2022 um weitere vier Jahre verlängert. Eine Zielgruppe der Arbeiten der Abteilung sind Behörden, darunter das BMSGPK und zahlreiche Preisbildungs- und Erstattungsbehörden aus mehr als 50 Ländern. Im Jahr 2022 wurden für diese Zielgruppe mehrere Schulungen angeboten, z. B. Webinare zur Optimierung der Arzneimittelpreisfestsetzung im Rahmen der EURIPID-Kooperation. Außerdem wurde wieder eine fünftägige virtuelle Summer School für 30 Teilnehmer:innen aus 20 Ländern erfolgreich abgehalten. Weiters unterstützte die Abteilung das Gesundheitsressort bei der möglichen Einführung einer Wirkstoffverschreibung. In dieser Abteilung wird seit mehr als 20 Jahren das österreichische Medizinprodukteregister geführt. Im Rahmen dieser Arbeiten wurden im Jahr 2022 Empfehlungen zum verbesserten Einsatz von diagnostischen Schnelltests zur Verringerung von Antibiotikaresistenzen veröffentlicht.

### **Planung und Systementwicklung**

Um adäquate Antworten auf zukünftige Herausforderungen des österreichischen Gesundheitssystems bieten zu können, braucht es eine fundierte Gesamtsicht und engagierte Visionen. Bund, Länder, Sozialversicherungen und Gemeinden bewältigen diese Herausforderung gemeinsam auf Basis des Österreichischen Strukturplans Gesundheit (ÖSG). Als österreichweiter Rahmenplan hat er die Sicherstellung einer integrierten und patientenorientierten Versorgung als übergeordnetes Ziel. Der ÖSG berührt alle Segmente des Gesundheitssystems und legt diesbezügliche Regeln und planerische Grundlagen fest. Damit ist er ein zentraler Bestandteil des von Bund, Ländern und Sozialversicherung partnerschaftlich entwickelten und umgesetzten Zielsteuerungssystems zur Planung, Organisation und Finanzierung der österreichischen Gesundheitsversorgung. Der ÖSG wird laufend aktualisiert und ergänzt, im Jahr 2022 wurde die aktuelle Revisionsfassung weiterentwickelt und eine genaue Abstimmung zwischen ÖSG und Finanzierung der Krankenanstalten vorbereitet.

Das an der Abteilung geführte und laufend weiterentwickelte „Österreichische Gesundheitsinformationssystem“ (ÖGIS) ist als geografisches Informationssystem konzipiert und stellt eine wichtige Grundlage für österreichweite Analyse- und Planungsarbeiten dar. Die diesbezüglich in der Abteilung vorhandene Datenkompetenz kommt seit Jahren in der Bearbeitung zahlreicher Kernthemen der GÖG zum Einsatz. Bezugspunkte waren hier u. a. die Unterstützung der Einrichtung neuer Primärversorgungseinheiten oder die Weiterentwicklung der Datenplattform COVID-19. Ein wichtiger Schritt war auch die Erweiterung der Datengrundlagen zur Abbildung von Entwicklungen im Bereich des Gesundheitspersonals. Weitere im Jahr 2022 zu bearbeitende Themen waren die Ver-

sorgungsforschung – mit dem Ziel der Verbesserung der Strukturen und Prozesse im Gesundheitssystem – sowie die Erstellung von Gutachten zur Versorgungsrelevanz ambulanter öffentlicher Gesundheitseinrichtungen.

## **Psychosoziale Gesundheit**

Die Auswirkungen der aktuellen multiplen Krisen auf die psychische Gesundheit der Bevölkerung waren spätestens seit dem Jahr 2021 ein ständig wiederkehrendes Thema. Die GÖG widmet sich dem Thema psychische Gesundheit schon seit mehr als 20 Jahren. Im Mittelpunkt der Arbeiten stehen Fragen der Versorgung von Menschen, die an psychischen Erkrankungen leiden bzw. psychosozialen Problemen ausgesetzt sind. Zudem befasst sich die Abteilung mit Prozessbegleitung, Strategieentwicklung und Vernetzung sowie Gesundheitsförderung und Prävention im Bereich psychosozialer Gesundheit. Darüber hinaus sind hier die Koordinationsstellen für Suizidprävention (SUPRA) und für Psychotherapieforschung angesiedelt.

Bereits im Jahr 2020 begann die Abteilung mit Vorarbeiten zur Entwicklung eines Mental-Health-Surveillance-Systems. Die Grundidee war, bislang nicht oder nicht gemeinsam genutzte Datenquellen (Hotlines, Beratungsstellen, Krankenhausdaten, Polizei, ...) gemeinsam zu betrachten und daraus Rückschlüsse auf die psychische Gesundheit der Bevölkerung im Rahmen der Pandemie (und mittlerweile multipler Krisen) zu ziehen. Das System wurde auf mehreren großen internationalen Veranstaltungen präsentiert und fand in Fachkreisen viel Beachtung.

Neben den laufenden Arbeiten beispielsweise der Kompetenzgruppe Entstigmatisierung oder der Vernetzungsplattform der Expertinnen und Experten aus eigener Erfahrung für psychische Gesundheit war die EU Joint Action ImPLEMENTAL auch im Jahr 2022 zentrales Projekt der Abteilung. In dessen Rahmen fanden zahlreiche internationale Trainings und Workshops statt und das von der EU zum Roll-out in anderen EU-Staaten ausgewählte österreichische Suizidpräventionsprogramm SUPRA konnte einer breiten Fachöffentlichkeit präsentiert werden.

## **Geschäftsbereich ÖBIG – Öffentliche Serviceeinrichtungen**

### **Gesundheitsberufe-Register (GBR)**

Das GBR ist ein elektronisches Verzeichnis, in dem alle Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe sowie der gehobenen medizinisch-technischen Dienste erfasst werden. Im Jahr 2022 wurde die Operationstechnische Assistenz als neuer Beruf in das GBR aufgenommen. Das Register enthält Informationen über die Berechtigung der einzelnen Berufsangehörigen und ist für alle Interessierten öffentlich unter [gbr.gv.at](http://gbr.gv.at) einsehbar. Es werden Absolventinnen und Absolventen einschlägiger Ausbildungen sowie Neu- und Wiedereinsteiger:innen in das Register aufgenommen sowie Daten von bereits registrierten Berufsangehörigen laufend aktualisiert. Mit Stichtag 31.12.2022 waren 212.000 Angehörige von 11 Gesundheitsberufen im GBR eingetragen.

## **Vergiftungsinformationszentrale (VIZ)**

Toxikologisch geschulte Ärztinnen und Ärzte beantworten täglich von 0 bis 24 Uhr Fragen zu akuten Vergiftungen bzw. einem Verdacht darauf. Auf Basis der telefonisch übermittelten Informationen werden die Anrufer:innen beraten, ob ärztliche Hilfe notwendig ist. Die VIZ unterstützt auch medizinisches Personal mit diagnostischem und therapeutischem Wissen. Abgesehen vom unmittelbaren Nutzen für die anrufende Person wird durch die telefonische Beratung bei Vergiftungsverdacht eine Reduktion der Kosten im Gesundheitssystem durch weniger Rettungseinsätze und Krankenhausaufenthalte erreicht. Während der COVID-19 Pandemie stellte diese Notrufeinrichtung aufgrund der teilweise eingeschränkten direkten ärztlichen Betreuung eine wichtige Entlastung des Gesundheitssystems dar. Im Jahr 2022 wurden rund 29.000 (Vorjahr: 27.900) Anfragen entgegengenommen und ungefähr 25.000 Anrufe zu konkreten toxikologischen Problemen bearbeitet. Die Anrufe kamen überwiegend aus der Bevölkerung (65 %), von Krankenhausärztinnen und -ärzten (22 %) und Rettungskräften (8 %). Rund 50 % der Betroffenen waren Kinder. Rund 600 Fälle betrafen konkrete Anfragen zu Tieren.

Seit 2021 ist die VIZ als „Appointed Body“ für Österreich und das Fürstentum Liechtenstein Ansprechpartnerin bei der ECHA, der Europäischen Chemikalienagentur, um Informationen über chemische Gemische entgegenzunehmen, die als gefährlich eingestuft sind.

## **ÖBIG-Transplant**

Die GÖG nimmt wichtige nationale und internationale Koordinationsaufgaben im Transplantationswesen bei Organ- und Stammzellspenden wahr. Im Jahr 2022 wurden 688 Organtransplantationen durchgeführt, 57 davon von Lebendspenderinnen bzw. -spendern und 631 mit Organen Verstorbener. Die Organspenderrate lag in Österreich bei 22,1 (Vorjahr: 18,8) pro eine Million Einwohner:innen. Die Zahl der Stammzelltransplantationen in Österreich betrug 657 (395 autologe und 262 allogene Behandlungen). Ein umfangreiches Förderprogramm umfasst zahlreiche Maßnahmen im Feld Organ- und Stammzellspende sowie -transplantationen. 2022 waren rund 58.600 (Vorjahr: 56.000 Personen) aktiv in das seit 1995 an der GÖG geführte Widerspruchsregister eingetragen (Stand Dezember) und es wurden dort 1.056 (Vorjahr: 975) Abfragen registriert.

## **Gesundheitsportal [gesundheit.gv.at](https://www.gesundheit.gv.at)**

Bereits seit über 10 Jahren bietet [gesundheit.gv.at](https://www.gesundheit.gv.at) qualitativ hochwertige und leicht verständliche Informationen zu vielen wichtigen Gesundheitsthemen. Aktuell umfasst das Angebot mehr als 7000 (Vorjahr: 6.500 Seiten). In den letzten Jahren standen Inhalte des Gesundheitsportals naturgemäß im Zeichen der COVID-19 Pandemie. Ziel des Gesundheitsportals ist es, die Gesundheitskompetenz der Menschen zu fördern und dadurch ihre Mitwirkungs- und Entscheidungsmöglichkeiten in der Gesundheitsversorgung sicherzustellen. Voraussetzung dafür ist, dass Menschen gute Gesundheitsinformationen auch finden. Die Sichtbarkeit vieler Themen des Gesundheitsportals in Suchmaschinen ist hoch. Zudem werden verstärkt Erklärvideos und -grafiken eingesetzt. Die Informationen am Gesundheitsportal werden in einem transparenten, systematischen Prozess zur Qualitätssicherung erstellt und regelmäßig mit Datumsangabe aktualisiert.



Im Jahr 2022 verzeichnete das öffentliche Gesundheitsportal [gesundheit.gv.at](https://www.gesundheit.gv.at) mehr als 21 Millionen Besuche. Damit haben sich die Zugriffe gegenüber den Jahren vor 2021 merkbar erhöht. Ein Vergleich mit dem Vorjahr mit über 31 Millionen Besuchen ist nicht aussagekräftig, da viele Bürger:innen in diesem Jahr das Login zum „Grünen Pass“ und zum „ELGA-Portal“ auf [gesundheit.gv.at](https://www.gesundheit.gv.at) nutzten, um ihren 3G-Nachweis abzurufen. Die Nutzer:innen können sich für monatliche Newsletter und spezielle Fokus-Newsletter anmelden.

## **Geschäftsbereich Bundesinstitut für Qualität im Gesundheitswesen (BIQG)**

Das Bundesinstitut für Qualität im Gesundheitswesen (BIQG) wurde im Jahr 2007 als Geschäftsbereich der GÖG auf Basis des Gesundheitsqualitätsgesetzes gegründet. Die Arbeiten des BIQG waren auch im Jahr 2022 stark durch die besonderen Herausforderungen der COVID-19-Pandemie geprägt. Sie wurden sowohl für das BMSGPK in Form zahlreicher Evidenzrecherchen zu unterschiedlichen COVID-19 Fragestellungen sowie einer laufenden Beobachtung des nationalen und internationalen Maßnahmengeschehens mit unterschiedlichen Fokussierungen durchgeführt. Eine umfangreiche Aufgabe stellte das Führen der Geschäftsstelle der Corona-Kommission und die damit verbundene inhaltliche und organisatorische Unterstützung der Kommission dar.

Das BIQG wurde mit Beginn des Jahres 2022 umstrukturiert und besteht aktuell aus zwei Abteilungen:

### **Abteilung Qualitätsmessung und Patientenbefragung**

Der Arbeitsschwerpunkt der Abteilung „Qualitätsmessung und Patientenbefragung“ liegt auf der Erfassung und Auswertung von Qualitätsdaten aus unterschiedlichen Informationsquellen sowie auf Arbeiten im Bereich Patientensicherheit.

Ein Schwerpunkt in dieser Abteilung im Jahr 2022 waren die Arbeiten zum Aufbau und Betrieb des COVID-19-Registers zur Erfassung von Daten hospitalisierter COVID-19-Patientinnen und -Patienten in österreichischen Krankenanstalten.

Die Arbeiten zu den Qualitätsregistern (Herzchirurgie, Stroke-Units, Herzschrittmacher, ICD, Loop-Recorder) und in diesem Zusammenhang auch die Zusammenarbeit mit dem System A-IQI (Austrian Inpatient Quality Indicators) sowie die laufende Evaluation des österreichischen Brustkrebs-Früherkennungsprogramms wurden fortgeführt.

Außerdem wurde im Jahr 2022 wieder eine sektorenübergreifende Patientenbefragung durchgeführt.

In dieser Abteilung wird auch die Website [qualitaetsplattform.at](https://www.qualitaetsplattform.at) betrieben, die der gesetzlich verpflichtenden österreichweiten Qualitätsberichterstattung in Krankenanstalten dient. Informationen zu ausgewählten Indikatoren der Akutkrankenhäuser sind auf [www.kliniksuche.at](https://www.kliniksuche.at) einsehbar. Die Ergebnisse von österreichweiten Qualitätserhebungen werden in Berichten zusammengefasst. Ein Bericht im Jahr 2022 gibt erstmals einen Überblick über Qualitätsstrukturen und Qualitätsarbeit der selbstständigen Ambulatorien in Österreich.

## **Abteilung Evidenz und Qualitätsstandards**

Die Abteilung „Evidenz und Qualitätsstandards“ recherchiert Evidenz und bereitet sie systematisch auf, um eine wissenschaftsbasierte Entscheidungsfindung im Gesundheitswesen zu unterstützen. Weitere Schwerpunkte umfassen die Erstellung von Qualitätsstandards sowie die laufende Anpassung der Qualitätsstrategie.

Im Bereich der Covid-19-Pandemie rückten im Jahr 2022 zunehmend Aspekte wie die Langzeitfolgen von SARS-CoV-2-Infektionen in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit. Der Themenbogen in dieser Abteilung umfasste hierbei die österreichische Long-COVID-Daten- und -Versorgungslage, Informationsinhalte für Ärztinnen und Ärzte sowie für Patientinnen und Patienten und die soziale Absicherung für von Long COVID Betroffene.

Im Bereich der Qualitätsstandards wurden 2022 die wesentlichen Grundlagenarbeiten zu den Themen Anwendung von Antiinfektiva (Medikamente zur Behandlung unterschiedlicher Krankheitserreger) in Krankenanstalten, Wundmanagement und Vorsorgekoloskopie fortgeführt.

In dieser Abteilung werden seit 2021 österreichische Daten für die internationale „Health Behaviour in School-aged Children (HBSC)“-Studie gesammelt, analysiert und disseminiert. Die HBSC-Studie ist die größte europäische Kinder- und Jugendgesundheitsstudie und wird in enger Kooperation mit der Weltgesundheitsorganisation durchgeführt.

Die Erstellung von Health Technology Assessments (HTA) gehört ebenfalls zu den Abteilungsaufgaben.

## **Finanzmittelherkunft beim Rechnungskreis ÖBIG/BIQG**

Der Umsatzerlös aus der Rahmenleistungsanweisung des BMSGPK für den Rechnungskreis ÖBIG/BIQG hat im Jahr 2022 gesamt € 11,87 Mio. (Vorjahr: € 10,26 Mio.) betragen. Das ist sogar etwas höher als budgetiert war. Der Vergleich mit dem Vorjahreswert zeigt die starke Ausweitung des Auftragsvolumens in diesem Bereich der GÖG. Diese Rahmenleistungsanweisung setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:

- » Leistungsanweisung im engeren Sinn: € 7,07 Mio. (Vorjahr € 6,83 Mio.)
- » Pflege und Demenz: € 1,08 Mio. (Vorjahr: 0,84 Mio.)
- » Pandemiemanagement: € 1,36 Mio. (Vorjahr: 1,66 Mio.)
- » Öffentliche Serviceeinheiten: € 1,87 Mio. (im Vorjahr war der Umsatzerlös für die öffentlichen Serviceeinheiten noch in der Leistungsanweisung im engeren Sinn mit einer Höhe von € 1,27 Mio. enthalten)
- » Sonstige Arbeiten für das BMSGPK: € 0,49 Mio. (Vorjahr: 0,93 Mio.)

Der Umfang der Erlöse aus Zuzahlungen zu Projekten, die insbesondere im Rahmen der Leistungsanweisung des BMSGPK durchgeführt wurden und von verschiedenen Finanzierungspartnern (z. B. Zuzahlungen im Rahmen von EU-Projekten wie REITOX durch Institutionen der EU oder Kostensätze der Krankenanstalten für Leistungen die VIZ) getragen wurden, lag mit € 1,71 Mio. weit über

dem Wert des Vorjahres (€ 1,31 Mio.) und auch etwas über dem budgetierten Wert. Diese Steigerung ist hauptsächlich auf die starke Erhöhung des Auftragsvolumens bei Projekten, die mit Geldern der EU durchgeführt werden und bei denen ein nationaler Ko-Finanzierungsbedarf besteht, zurückzuführen. Diese Entwicklung zeigt sehr deutlich den positiven Effekt, der durch die Zweckwidmung eines Teiles der Leistungsanweisung des BMSGPK für die Kofinanzierung von EU-finanzierten Projekten bewirkt wurde.

Nach den sehr umfangreichen Arbeiten für das BMSGPK stellen die Arbeiten für die Bundesgesundheitsagentur (BGA) die zweitwichtigsten Umsatzerlöse für den Rechnungskreis ÖBIG/BIQG dar. Diese Umsatzerlöse gliedern sich in die Erlöse für Arbeiten im Bereich „Zielsteuerung Gesundheit“ mit € 2,70 Mio. (Vorjahr: € 2,24 Mio.), die Erlöse im Zusammenhang mit der Durchführung des Förderprogramms für das österreichische Transplantationswesen mit € 1,59 Mio. und die Durchführung des Projekts „Frühe Hilfen“ mit € 0,51 Mio. Die Umsatzerlöse zu Frühe Hilfen und zum Förderprogramm für das Transplantationswesen entsprechen ungefähr den Annahmen im Budget und sind ungefähr auf dem Niveau des Vorjahres. Bei den Arbeiten im Bereich „Zielsteuerung Gesundheit“ kam es zu einer deutlichen Steigerung der Umsatzerlöse, da ab dem vierten Quartal 2022 der GÖG zusätzlich die Arbeiten zur „Leistungsorientierten Krankenanstalten-Finanzierung“ (LKF) übertragen wurden.

Die Umsatzerlöse aus Arbeiten für die Tochtergesellschaften haben für das Jahr 2022 € 1,74 Mio. betragen und lagen damit ziemlich genau auf dem Niveau des Vorjahres (€ 1,73 Mio.), und damit deutlich über den Annahmen im Budget.

Wie in den vorangegangenen Jahren, wurden auch im Jahr 2022 Arbeiten im Auftrag des FGÖ durchgeführt, was zu einer internen Verrechnung von Leistungen mit diesem Geschäftsbereich bzw. Rechnungskreis im Umfang von € 0,51 Mio. (Vorjahr: € 0,69 Mio.) geführt hat.

Für Leistungen gegenüber dem Rechnungskreis RRF wurden im Jahr 2022 € 1,53 Mio. (Vorjahr: € 0,58 Mio.) und für Leistungen gegenüber dem Rechnungskreis Agenda Gesundheitsförderung € 1,98 Mio. (Vorjahr: € 1,05 Mio.) verrechnet. Die Steigerung des internen Verrechnungsvolumens mit diesen beiden Bereichen zeigt die mittlerweile sehr große Bedeutung dieser beiden Bereiche für die Arbeiten und die Umsatzerlöse des Rechnungskreises ÖBIG/BIQG und dadurch natürlich auch für die GÖG insgesamt.

## **b) Rechnungskreis Recovery and Resilience Facility (RRF)**

Die GÖG wurde vom BMSGPK mit umfangreichen Arbeiten bei der Umsetzung des österreichischen RRF-Programms im Gesundheits- und Sozialbereich beauftragt. Im Rahmen der Abwicklung dieses Programms werden von der GÖG ab dem Jahr 2022 auch sehr umfangreiche Förderungen und Finanzierungen durchgeführt.

## **Koordination Primärversorgung**

Seit 2021 begleitet die Koordination Primärversorgung (KPV) das Projekt „Attraktivierung und Förderung der Primärversorgung in Österreich“, das im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität der EU durchgeführt wird. Insgesamt stehen für dieses Projekt bis Ende des Jahres 2026 € 100 Mio. zur Verfügung.

Im Jahr 2022 wurde die Plattform Primärversorgung (PPV) gelauncht, die mit Ende des Jahres 2022 679 Personen und 35 Institutionen als Mitglieder zählte. Ein Element der PPV ist der PVE-Accelerator. Dieser bietet ein umfangreiches Unterstützungsprogramm für Neugründer:innen von Primärversorgungseinheiten (PVE). Zudem wurden die zwei im Jahr 2021 erlassenen Förderrichtlinien weiterentwickelt, die PVE-Gründer:innen bei Investitionen im und nach dem Gründungsprozess unterstützen. Die Ausbezahlung der Fördermittel an die PVE erfolgt nicht durch die GÖG.

## **Koordinationsstelle Community Nursing (CN)**

Die Etablierung von CN ist ein wichtiges Anliegen der österreichischen Gesundheits- und Sozialpolitik und stellt eine nachhaltige Investition dar. Ziel ist es die Gesundheitskompetenz und das Wohlbefinden älterer Menschen zu verbessern und damit deren Verbleib im eigenen Zuhause so lange wie möglich durch Stärkung der Selbsthilfe der Betroffenen und deren An- und Zugehörigen zu gewährleisten. Im Jahr 2021 wurden die durch RRF-Mittel geförderten Pilotprojekte ausgeschrieben. Für dieses Projekt stehen in Summe € 54 Mio. an RRF-Mitteln zur Verfügung.

Im Jahr 2022 wurden mit den für die Durchführung der Pilotprojekte ausgewählten Gemeinden, Städten, Sozialhilfeverbänden und Arbeitsgemeinschaften Fördervereinbarungen mit einem Gesamtvolumen von € 48,56 Mio. und einer Laufzeit bis Ende 2024 abgeschlossen. Diese 113 Pilotprojekte werden von der Koordinationsstelle CN fachlich begleitet und gecoacht. Zusätzlich erfolgt aber auch die Ausbezahlung der Fördermittel und die Prüfung des ordentlichen und zweckkonformen Einsatzes dieser Mittel. Im Jahr 2022 wurde an die Pilotprojekte € 14,69 Mio. an Fördermitteln ausbezahlt.

## **Frühe Hilfen**

Unterstützung und Förderung in der frühen Kindheit können Lebensqualität, sozioökonomische Lage und Gesundheit bis weit ins Erwachsenenalter positiv beeinflussen. Frühe-Hilfen-Maßnahmen stellen damit eine wichtige Unterstützung in der Schwangerschaft, rund um die Geburt und in der frühen Kindheit dar, die insbesondere Familien in belasteten Situationen zugutekommt.

In den österreichischen Aufbau- und Resilienzplan wurde die Finanzierung des Ausbaus der Frühen Hilfen als Investition mit einer Gesamtsumme in der Höhe von € 13,77 Mio. aufgenommen, da sich in Folge der Coronapandemie der geplante weitere Ausbau um einige Jahre verzögert hätte. Die GÖG in ihrer Rolle als „Nationales Zentrum Frühe Hilfen“ begleitet und unterstützt diese Aktivitäten. Inhaltlich liegt der Schwerpunkt auf dem Auf- und Ausbau der regionalen Frühe-Hilfen-

Netzwerke mit dem Ziel der Bereitstellung eines flächendeckenden und qualitätsgesicherten Angebots. Die Ausbezahlung der Mittel und das laufende Finanzierungsmanagement ist dabei eine wesentliche Aufgabe der GÖG. Im Jahr 2022 wurden im Rahmen dieses Finanzierungsprogramms € 4,36 Mio. an Mitteln an die jeweiligen Träger der Frühe-Hilfe-Netzwerke ausbezahlt.

### **Entwicklung der elektronischen Mutter-Kind-Pass-Plattform**

Die Entwicklung einer elektronischen Dokumentations- und Kommunikationsplattform für die Mutter-Kind-Pass Untersuchungen und Beratungen ist ebenfalls Teil des „Österreichischen Aufbau- und Resilienzplans und ermöglicht langfristige Auswertungen und Bewertungen für und von gesundheitspolitischen, ökonomischen und sozialen Fragestellungen. Aufgabe der GÖG ist es, das BMSGPK bei der Umsetzung dieses Projektes in fachlicher Hinsicht zu begleiten.

Für die Unterstützung bei der Umsetzung des österreichischen RRF-Programms im Gesundheits- und Sozialbereich inklusive der erforderlichen Mittel für die Durchführung der darin enthaltenen Förderungen und Finanzierungen erhielt die GÖG vom BMSGPK im Jahr 2022 insgesamt € 21,71 Mio., dieser Betrag war somit als Umsatzerlös des Rechnungskreises RRF zu verbuchen. Es erfolgte eine interne Verrechnung von Leistungen mit dem Rechnungskreis ÖBIG/BIQG in Höhe von € 1,53 Mio. und mit dem Rechnungskreis FGÖ in Höhe von € 0,15 Mio.

### **c) Rechnungskreis Agenda Gesundheitsförderung**

Als Folge der Covid-19 Pandemie wurden von der Österreichischen Bundesregierung ab dem Jahr 2021 zusätzliche Finanzmittel für die Gesundheitsförderung zur Verfügung gestellt. Die GÖG wurde vom BMSGPK mit der Erarbeitung und Umsetzung eines Gesundheitsförderungsprogramms beauftragt. Als Ergebnis dieser im Jahr 2021 durchgeführten Vorarbeiten werden vom BMSGPK für die Jahre 2022 bis 2024 pro Jahr € 8,00 Mio. für Arbeiten in drei an der GÖG im Jahr 2022 eingerichteten Kompetenzzentren zur Verfügung gestellt.

Das im März 2022 gegründete **Kompetenzzentrum Klima und Gesundheit (KoKuG)** beschäftigt sich mit unterschiedlichen Aspekten der Querschnittsmaterie Gesundheit und Klimaschutz sowie Klimawandelanpassung. Die Erarbeitung von Grundlagen, die Vernetzung und Kooperation sowie die Umsetzung des Pilotprojekts Beratung klimafreundliche Gesundheitseinrichtungen standen im Mittelpunkt der Arbeiten 2022.

Die Arbeiten des neu gegründeten **Kompetenzzentrums Gesundheitsförderung und Gesundheitssystem (KoGuG)** sollen helfen, einen fairen Zugang zu einer personen- und gesundheitszentrierten Gesundheitsversorgung umzusetzen und Gesundheitseinrichtungen gesundheitsförderlich und gesundheitskompetent zu gestalten. Dafür gilt es, Strukturen, Organisationen und Personalressourcen unter Einbindung von Patienten- und Bürgervertretungen so weiterzuentwickeln, dass Gesundheitsförderung, Prävention und Versorgung zur Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung wirksam ineinandergreifen können. Eine der Initiativen, die diese Arbeiten unterstützen, ist das Österreichische Netzwerk Gesundheitsfördernder Krankenhäuser und Gesundheitseinrichtungen (ONGKG), ein Subnetzwerk des International Network of Health Promoting Hospitals and

Health Services. Für den Erfolg dieser Bemühungen ist die persönliche Kommunikation mit Patientinnen und Patienten entscheidend. Ein Schwerpunkt der Arbeiten in diesem Kompetenzzentrum liegt daher darin, die Kommunikationsfähigkeit und gute, patientenzentrierte Gesprächsführung in Gesundheitseinrichtungen zu verbessern. Als Grundlage dafür wurde zunächst die professionelle Gesundheitskompetenz von Angehörigen ausgewählter Gesundheitsberufe erhoben und analysiert. In der Folge konnten finanziert aus Mitteln der Agenda Gesundheitsförderung im Jahr 2022 20 Kommunikationstrainings für Gesundheitsberufe sowie ein Trainerlehrgang durchgeführt werden.

Das **Kompetenzzentrum Zukunft Gesundheitsförderung (KoZuG)** setzt sich das Ziel, durch Beteiligung Gesundheitsförderung neu zu denken, stärker zu positionieren und in unterschiedlichen Politik- und Gesellschaftsbereichen nachhaltig zu verankern. Im partizipativen Strategieprozess „Zukunft Gesundheitsförderung“ wurden anknüpfend an einen Foresight-Prozess aus dem Jahr 2021 drei Bürger:innen-Räte im Westen, Süden und Osten Österreichs, Fokusgruppen mit ausgewählten Bevölkerungsgruppen, eine Online-Konsultation von Expertinnen und Experten sowie Bürgerinnen und Bürgern und schließlich ein Forum „Zukunft Gesundheitsförderung“ veranstaltet, bei dem die Ergebnisse durch die beteiligten Gruppen präsentiert und an Bundesminister Rauch übergeben wurden. In einer Roadmap, die 2023 präsentiert werden soll, wurden zehn Maßnahmenbündel zusammengefasst.

Der steigende Bedarf an Gesundheitsförderung, Pflege und Sorgearbeit soll durch innovative Ansätze wie zum Beispiel „Caring Communities for Future“, besser bewältigbar werden. Fünf Forschungsprojekte wurden aus über 60 Einreichungen von einer internationalen Jury ausgewählt, die im Jahr 2023 ihre Arbeit aufnehmen werden.

Im Zuge der Herausforderungen durch die COVID-19-Pandemie leiden Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene besonders stark unter psychischen Belastungen. Das Kompetenzzentrum Zukunft Gesundheitsförderung stellt daher in Zusammenarbeit mit zahlreichen Umsetzungspartnern kostenlose digitale Ressourcen für psychosoziale Gesundheit zur Verfügung und unterstützt Maßnahmen im schulischen und außerschulischen Bereich, um unter anderem qualitätsgesicherte Instrumente und nachhaltige partizipative Maßnahmen in diesen Settings zu etablieren bzw. zu verbreiten.

Aufgrund der Verzögerung bei der Auftragserteilung an die GÖG und der dadurch bedingten Verzögerung beim Beginn der Arbeiten der drei Kompetenzzentren, wurden von den im Zeitraum 1/2022 bis 12/2024 pro Jahr zur Verfügung stehenden Mitteln in der Höhe von € 8,00 Mio. nur € 5,45 Mio. verbraucht und als Umsatzerlös lukriert. Da diese Verzögerung aber nicht im Bereich der GÖG gelegen ist, wurde mit dem BMSGPK vereinbart, dass die nicht verbrauchten Mittel in den beiden Folgejahren verwendet werden dürfen. Es erfolgte eine interne Verrechnung von Leistungen mit dem Rechnungskreis ÖBIG/BIQG in Höhe von € 1,98 Mio. und mit dem Rechnungskreis FGÖ in Höhe von € 0,35 Mio.

#### **d) Rechnungskreis „Österreichisches Stammzellregister“ (ÖSZR)**

Seit dem 1. Februar 2015 führt die GÖG auf Beschluss des Eigentümers und im Auftrag des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger das Österreichische Stammzellregister (ÖSZR). Die gesetzlich definierten Aufgaben der GÖG wurden um die Führung des ÖSZR ergänzt. Das ÖSZR wurde organisatorisch im Geschäftsbereich ÖBIG bei den Öffentlichen Serviceeinrichtungen angesiedelt und wird als eigenständige Abteilung geführt. Das ÖSZR sucht für alle Patientinnen und Patienten in Österreich, die eine Stammzelltransplantation benötigen, weltweit die passenden Stammzellspender:innen. Im Jahr 2022 wurden in Österreich 327 (Vorjahr: 352) Patientinnen und Patienten zur Suche für einen unverwandten Stammzellspender angemeldet. In österreichischen Spenderdateien waren im Jahr 2022 ungefähr 118.000 (Vorjahr: 110.000) potenzielle Stammzellspender:innen registriert. Die Anzahl der Entnahmen von Stammzellen österreichischer Spender:innen blieb im Jahr 2022 mit 48 gegenüber dem Vorjahr konstant.

Weltweit sind ungefähr 40 Millionen potenzielle Stammzellspender:innen in Spenderdateien registriert. Das ÖSZR nimmt Suchanfragen der nationalen und internationalen Transplantationszentren entgegen, koordiniert die Durchführung von Gewebetypisierungen und die Aktivitäten von Spender-, Entnahme- und Stammzelltransplantationszentren. Es ist weltweit mit anderen Spenderregistern verbunden und arbeitet eng mit den österreichischen Spender- und Transplantationszentren zusammen.

Für das ÖSZR wurde ein eigener Rechnungskreis eingerichtet. Die Umsatzerlöse des ÖSZR haben im Jahr 2022 € 4,33 Mio. (im Vorjahr € 4,68 Mio.) betragen. Die österreichischen Krankenversicherungsträger haben dem ÖSZR für die nationale und internationale Stammzellspendersuche für versicherte Patientinnen und Patienten pauschalierte Kostenersätze in der Höhe von € 0,49 Mio. (Vorjahr: € 0,52 Mio.) bezahlt. Die weiteren wichtigsten Umsatzerlöse des ÖSZR sind die Refundierungen von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Stammzellspendersuche für österreichische Patientinnen und Patienten im Ausland in der Höhe von € 0,37 Mio. (Vorjahr: € 0,57 Mio.). Diese Aufwendungen sind in den letzten Jahren stark rückläufig, da die Typisierung der potenziellen Spender:innen immer detaillierter durchgeführt werden kann und daher der Suchaufwand geringer wird. Diese Kosten werden von den Krankenversicherungsträgern rückerstattet. Von den österreichischen Transplantationszentren (Krankenanstalten) werden die Aufwendungen für die Bereitstellung von passenden Stammzellen für ihre Patientinnen und Patienten bezahlt. Das war im Jahr 2022 ein Betrag in der Höhe von € 2,49 Mio. (Vorjahr: € 2,46 Mio.).

#### **e) Rechnungskreis Fonds Gesundes Österreich (FGÖ)**

Für den Geschäftsbereich FGÖ sind neben den Aufgaben auch die jährlich verfügbaren Finanzmittel in einer Höhe von € 7,25 Mio. gesetzlich definiert. Diese Gelder stehen für die Förderung von Projekten/Kampagnen/Veranstaltungen/Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Gesundheitsförderungsgesetzes zur Verfügung. Außerdem müssen damit die administrativen Aufwendungen für die Abwicklung dieser Förderungen und somit die Aufwendungen des laufenden Betriebes des FGÖ abgedeckt werden.

Im Jahr 2022 blieb das Thema „Gut leben in Zeiten von COVID-19“ neben der „Psychosozialen Gesundheit“, der „Gesundheitlichen Chancengerechtigkeit“ und der „Gendergerechten Gesundheitsförderung und Diversität“ eines der Leitthemen des FGÖ. „Klima und Gesundheitsförderung“ wurde als neues Leitthema definiert und in den Programmlinien, Förderschwerpunkten, Aktivitäten und Angeboten des FGÖ verstärkt berücksichtigt. Das Thema Klima hat zu vielen Bereichen der Gesundheitsförderung direkte Bezüge, z. B. zur Aktiven Mobilität, zur Ernährung, zur kommunalen Gesundheitsförderung und zur Betrieblichen Gesundheitsförderung (BGF).

Eine zentrale Aufgabe des FGÖ ist die finanzielle Förderung von Gesundheitsförderungsprojekten. Dabei ist die Projektförderung primär auf die in den folgenden fünf Programmlinien definierten Projekt-Calls und Förderschwerpunkten fokussiert:

**Gesundes Aufwachsen:** Initiative „Wohlfühlzone Schule – Mobbingprävention an Schulen“, Gesundheitsbefragung „Austrian Teacher and Principal Health Study (ATPHS)“ unter 4.000 österreichischen Lehrkräften und 2.000 Schulleitungen.

**Betriebliche Gesundheitsförderung (BGF)** mit den aktuellen Themen: Aktive Mobilität/Klimawandel, demografische Entwicklung sowie Arbeitswelt 4.0, Digitalisierung und Flexibilisierung“. Erarbeitung des Leitfadens „Gesundheitsförderliches Home-Office“. Im Rahmen der Kooperation des Österreichischen Netzwerks Betriebliche Gesundheitsförderung mit dem FGÖ und dem BMSGPK wurden 2022 402 BGF-Gütesiegel verliehen.

**Kommunales Setting und Ältere Menschen** mit der Initiative „Auf gesunde Nachbarschaft“ mit den Schwerpunkten „Gesundheit für Generationen“, „Caring Communities“ und „Partizipation- und generationenfreundliche Städte und Gemeinden“.

**Ältere Menschen** waren auch 2022 eine der Schwerpunktzielgruppen des FGÖ, die sowohl in Pflege- und Betreuungseinrichtungen als auch im kommunalen Setting mit Gesundheitsförderungsmaßnahmen – etwa auch zur Schaffung demenzgerechter Lebensumwelten – angesprochen wurden.

**Gesunder Lebensstil und Klimaschutz:** In der neu benannten Programmlinie erweiterte der FGÖ seine bestehenden Schwerpunkte „Aktive Mobilität“ und „Kinder essen gesund“ um Beiträge zum Klimaschutz und somit zur gesunden Gestaltung von Lebensumwelten.

Die Umsetzung der Aufgaben **Aufklärung und Information** erfolgt durch die Herausgabe des FGÖ-Magazins „Gesundes Österreich“, durch die Kooperation mit dem öffentlichen Gesundheitsportal [gesundheits.gv.at](https://gesundheits.gv.at) und den YouTube-Kanal des FGÖ. Der FGÖ betreibt seit 2022 aktiv eine Facebook-Seite, die sich als B2B-Seite v. a. an die Zielgruppe der Stakeholder richtet.

### **Österreichische Plattform Gesundheitskompetenz ÖPGK**

Die Zahl der ÖPGK-Mitglieder, die Maßnahmen zur Stärkung der Gesundheitskompetenz der österreichischen Bevölkerung durchführen, belief sich mit Ende 2022 auf 114 Mitglieder und 75 Community Members. Der FGÖ wurde im Oktober mit dem Projekt „**Österreichische Kompetenz-**



**und Servicestelle für Selbsthilfe“ (ÖKUSS)** Mitglied in der ÖPGK. ÖKUSS wurde im Jahr 2017 als dauerhaft angelegtes Kooperationsprojekt mit dem damaligen Hauptverband der Sozialversicherungsträger eingerichtet. Die Sozialversicherungsträger stellen jährlich € 0,44 Mio. für Förderungen der Selbsthilfe in Österreich zur Verfügung, mit denen in der Förderperiode 2022 37 bundesweite Selbsthilfeorganisationen und 87 Aktivitäten gefördert wurden. Der laufende Betrieb dieser Servicestelle beim FGÖ wird von den Sozialversicherungsträgern jährlich in Höhe von € 0,15 Mio. gefördert.

Da beim FGÖ in der Vergangenheit die jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel nicht ausgeschöpft wurden, wurde für deren zweckgewidmeten Einsatz eine entsprechende Rückstellung für nicht verbrauchte Fondsgelder gebildet. Gemäß den Budgets des FGÖ werden die Förderaufwendungen in einer Höhe festgelegt, dass diese Rückstellung reduziert werden kann. Zu Beginn des Jahres 2022 hat diese Rückstellung eine Höhe von € 1,35 Mio. aufgewiesen. Bedingt durch Covid-19 konnte das Budget des FGÖ für Förderungen und Beauftragungen auch im Jahr 2022 nicht zur Gänze ausgeschöpft werden. Außerdem wurden im Geschäftsbereich FGÖ Arbeiten für die Rechnungskreise RRF und Agenda Gesundheitsförderung geleistet, die intern in einer Höhe von € 0,50 Mio. verrechnet wurden. Dadurch ergaben sich Umsatzerlöse, die in dieser Höhe nicht budgetiert waren. Aus diesen Gründen erfolgt im Umfang der im Jahr 2022 nicht verbrauchten Fondsgelder eine Dotation der Rückstellung, sodass diese zum Bilanzstichtag 31. 12. 2022 eine Höhe von € 2,39 Mio. aufweist.

## 2 Leistungsindikatoren

### 2.1 Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

#### a) Umwelt- und Arbeitnehmerbelange

Die GÖG ist seit dem Jahr 2022 Mitglied beim Klimabündnis (Klimabündnisbetrieb) und hat als solches schon eine Reihe von Maßnahmen im Sinne des Klimaschutzes in die Wege geleitet und umgesetzt. Im Kompetenzzentrum Klima und Gesundheit gibt es einschlägig erfahrene Mitarbeiter:innen die sich sehr konstruktiv in diese Thematik einbringen.

An der GÖG ist ein Arbeitsschutzausschuss (ASA) eingerichtet, der als beratendes Gremium Empfehlungen/Vorschläge an die Geschäftsleitung erarbeitet. Vom ASA wurden Maßnahmen zur Vermeidung von psychischen Fehlbelastungen vorgeschlagen, deren Umsetzung eine laufende Bestrebung der Geschäftsleitung darstellt. Aktuell erfolgen teilweise Neubesetzungen im Bereich der Präventivkräfte (Sicherheitsbeauftragter, Sicherheitsvertrauenspersonen, Ersthelfer) sowie bei den Brandschutzwarten. Zusätzlich zur arbeitsmedizinischen Betreuung ist auch ein arbeitspsychologischer Dienst eingerichtet. Außerdem gibt es an der GÖG ein entsprechendes Programm zur betrieblichen Gesundheitsförderung, das im Sinne eines betrieblichen Gesundheitsmanagements ausgeweitet wurde und bei dem Gesundheitszirkel-Moderatorinnen und -Moderatoren eine wichtige Rolle spielen.

Ein weiterer Schwerpunkt im Bereich der Arbeitnehmerbelange ist die Aus- und Weiterbildung der Beschäftigten des Unternehmens. Im Kollektivvertrag der GÖG sind ein Mindestanspruch auf Fort- und Weiterbildung sowie die Art und der Umfang an freiwilligen Sozialleistungen für die Belegschaft definiert. Außerdem ist seit dem Jahr 2021 anstatt der bisherigen Stabstelle für Personalentwicklung eine eigene Position für Human Resources in der Geschäftsleitung der GÖG eingerichtet und damit die Belange der Personalentwicklung entsprechend aufgewertet. Zur finanziellen Bedeckung der Umsetzung von konkreten Maßnahmen in den genannten Bereichen wurden entsprechende Vorkehrungen im Budget der GÖG getroffen.

#### b) Beschäftigtenstand

Zur Beschreibung des für den Betrieb tatsächlich verfügbaren Beschäftigtenstandes wird die Kennzahl Vollzeitäquivalent (VZÄ) angegeben. Diese Kennzahl berücksichtigt die Gewichtung von Teilzeitarbeit, unterjährige Ein- und Austritte von Beschäftigten sowie Karenzfälle und Sonderurlaube.

Die Anzahl an verfügbaren Beschäftigten ist im Berichtsjahr mit einer Anzahl von 297 Personen beziehungsweise 250 VZÄ deutlich höher als im Jahr 2021 mit einer Anzahl von 243 Personen beziehungsweise 209 VZÄ. Diese deutliche Steigerung des Personalstandes war aufgrund der verschiedenen Zusatzarbeiten im Auftrag des BMSGPK dringend erforderlich.

Die Zahl der Karenzfälle war im Jahr 2022 mit 14 Personen nur unwesentlich höher als im Jahr 2021 mit 12 Personen. Beinahe die Hälfte aller Beschäftigten der GÖG sind Teilzeitkräfte. Von den verfügbaren Beschäftigten der GÖG wurden im Jahr 2022 8 Personen (7 VZÄ) dauerhaft an das BMSGPK verliehen, im Vorjahr waren das ebenfalls 8 Personen. Im Vergleich zu den Vorjahren unverändert sind über 70 % aller Beschäftigten an der GÖG Frauen und ebenfalls über 70 % Sachbearbeiter:innen.

Tabelle 2.1:  
Durchschnittlicher Stand an verfügbaren Beschäftigten

	in Köpfen	in VZÄ
Durchschnittlicher Stand an verfügbaren Beschäftigten im Jahr 2022	297*	250
Durchschnittlicher Stand an verfügbaren Beschäftigten im Jahr 2021	243*	209

\*ohne Karenzfälle

Darstellung: GÖG

## 2.2 Finanzielle Leistungsindikatoren

### a) Atypische Vermögens- und Ertragslage im Jahr 2022

Im Geschäftsjahr 2022 kam es zu einer signifikanten Veränderung der Vermögens- und Ertragslage der GÖG, die durch die Beauftragung seitens des BMSGPK zur Abwicklung des RRF-Programms begründet ist. Im Rahmen der Abwicklung dieses Programms werden auch sehr umfangreiche Förderungen durchgeführt, was sich in der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung der GÖG widerspiegelt. Die bilanzielle Abbildung der Fördervereinbarungen (€ 43,69 Mio.) führt zu einem signifikanten Anstieg der Verbindlichkeiten, aktiven Rechnungsabgrenzungen und somit auch der Bilanzsumme. Die seitens des BMSGPK dafür geleisteten Vorauszahlungen (€ 7,23 Mio.) erhöhen die liquiden Mittel, passiven Rechnungsabgrenzungen und ebenso die Bilanzsumme. In der Gewinn- und Verlustrechnung sind die ausbezahlten Fördermittel des RRF-Programms (€ 19,05 Mio.) in den Umsatzerlösen und im Materialaufwand gleichermaßen enthalten, was auch hier zu einem signifikanten Anstieg der Volumina führt.

Aufgrund dieser bilanziellen Darstellung beträgt die Eigenmittelquote gem. § 23 URG nur 7 % und die fiktive Schuldentilgungsdauer gem. § 24 URG 28,1 Jahre. Um darzustellen, dass für die GÖG keine Bestandsgefährdung vorliegt, sondern die Kennzahlen durch die bilanzielle Darstellung der RRF-Förderungen verzerrt sind, zeigt die nachfolgende Tabelle eine „fiktive“ Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie die beiden Kennzahlen gem. URG *ohne* Förderungen im Rechnungsbereich RRF. Korrigiert wurden in der Bilanz die Positionen Umlaufvermögen, ARA, Verbindlichkeiten und PRA, in der Gewinn- und Verlustrechnung die Erlöse und die bezogenen Leistungen. Die Analyse zeigt, dass ohne die RRF-Förderungen die Eigenkapitalquote bei 20 % und die fiktive Schuldentilgungsdauer bei 6 Jahren liegen würden.

Abbildung 2.1:

Jahresabschluss der GÖG für das Jahr 2022 – Gegenüberstellung mit und ohne Förderungen RRF

<b>Jahresabschluss GÖG für das Jahr 2022</b>		
<b>Bilanz</b>	<b>Ist in Mio. €</b>	<b>ohne Förderungen RRF in Mio. €</b>
<b>Aktiva</b>		
Anlagevermögen	0,93	0,93
Umlaufvermögen	34,26	27,03
aktive Rechnungsabgrenzungsposten	44,75	1,06
<b>Summe</b>	<b>79,94</b>	<b>29,02</b>
<b>Passiva</b>		
Eigenkapital	5,67	5,67
Rückstellungen	9,64	9,64
Verbindlichkeiten	54,85	11,16
passive Rechnungsabgrenzungsposten	9,78	2,55
<b>Summe</b>	<b>79,94</b>	<b>29,02</b>
Eigenkapitalquote	7%	20%
fiktive Schuldentilgungsdauer in Jahren	28,1	6,0
<b>Gewinn- und Verlustrechnung</b>		
	<b>Ist in Mio. €</b>	<b>ohne Förderungen RRF in Mio. €</b>
Erlöse	60,98	41,93
bezogene Leistungen	33,20	14,15
Personalaufwand	22,43	22,43
Abschreibungen	0,53	0,53
sonstiger betrieblicher Aufwand	3,77	3,77
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>1,05</b>	<b>1,05</b>

Darstellung: GÖG

## b) Ertragslage

Die **Umsatzerlöse** der GÖG erreichten im Jahr 2022 unter Berücksichtigung der Veränderung des Bestandes an noch nicht abrechenbaren Leistungen ein Volumen von € 60,61 Mio. (Vorjahr: € 37,63 Mio.). Ein Vergleich mit dem Vorjahreswert ist nur eingeschränkt sinnvoll, da die GÖG im Jahr 2022 aufgrund der hohen Förder- und Finanzierungsaufwendungen im Rechnungskreis RRF atypisch hohe Umsatzerlöse aufweist. Die wesentlichsten Unterschiede bei den Umsatzerlösen im Vergleich zum Vorjahr sind durch folgende Punkte begründet:

- » Zusätzliche Mittel im Rechnungskreis RRF: € 20,94 Mio. – davon € 19,05 Mio. für Förder- und Finanzierungsaufwendungen
- » Zusätzliche Beauftragungen durch das BMSGPK im Bereich der Rahmenleistungsanweisung für den Rechnungskreis ÖBIG/BIQG: € 1,59 Mio.
- » Steigerung des Kofinanzierungsvolumens bei Projekten, die insbesondere mit Geldern der EU durchgeführt werden und bei denen ein nationaler Ko-Finanzierungsbedarf aus der Leistungsanweisung besteht: € 0,40 Mio.

- » Zusätzlicher Mitteleinsatz durch das BMSGPK im Rechnungskreis Agenda Gesundheitsförderung: € 0,57 Mio.
- » Zusätzliche Arbeiten für die BGA im Bereich Zielsteuerung Gesundheit und dadurch Erhöhung des Umsatzerlöses im Rechnungskreis ÖBIG/BIQG: € 0,46 Mio.

Die **Aufwendungen für bezogene Herstellungsleistungen** (Sachaufwendungen in direktem Zusammenhang zu den Umsatzerlösen) belaufen sich auf € 33,21 Mio. (Vorjahr € 14,93 Mio.). Wie bei den Umsatzerlösen ergibt sich aufgrund der Förder- und Finanzierungsaufwendungen im Rechnungskreis RRF in der Höhe von € 19,05 Mio. auch bei dieser Position ein für die GÖG atypisches Bild und bedingt daher einen eingeschränkt sinnvollen Vergleich mit dem Vorjahreswert. Abzüglich dieser atypisch hohen Aufwendungen verbleibt ein Aufwandsbetrag in der Höhe von € 14,16 Mio.

Die Höhe dieser verbleibenden Aufwendungen ist insbesondere vom Umfang der Förderungen und Beauftragungen des Geschäftsbereiches FGÖ (€ 5,44 Mio.), den Aufwendungen im Zusammenhang mit der nationalen und internationalen Spendersuche im Stammzellregister (€ 3,44 Mio.), und den Förderungen und Beauftragungen im Rechnungskreis Agenda Gesundheitsförderung (€ 1,97 Mio.) abhängig. Zur Abdeckung der Aufwendungen des FGÖ stehen die gesetzlich definierten jährlichen Mittelzuwendungen des Bundes in der Höhe von € 7,25 Mio. zur Verfügung. Die Aufwendungen im Bereich des Stammzellregisters werden je nach Spendersuche von den ausländischen Stammzellregistern oder den österreichischen Krankenversicherungsträgern und den österreichischen Transplantationszentren übernommen. Die Aufwendungen im Bereich Agenda Gesundheitsförderung werden durch die zusätzlichen Mittel des Bundes für Gesundheitsförderung abgedeckt. Die restlichen in dieser Position ausgewiesenen Aufwendungen betreffen hauptsächlich projektspezifische Sachaufwendungen im Rechnungskreis ÖBIG/BIQG wie zum Beispiel Ersatz von Fahrtkosten, Beauftragungen, Aufwand für projektspezifisch eingesetzte freie Dienstnehmer:innen oder Kosten für Seminare und Veranstaltungen.

Die **Personalaufwendungen** in Höhe von € 22,43 Mio. liegen deutlich über dem Wert des Vorjahres (€ 18,75 Mio.). Dieser Anstieg von beinahe 20 % ist vor allem bedingt durch die höhere Anzahl an Beschäftigten. Dieser Zuwachs an Beschäftigten war für die Abwicklung des umfassenden Arbeitsprogramms und die hohe Auftragslage erforderlich. Aufgrund von Verzögerungen bei geplanten Personalaufnahmen liegen die Personalaufwendungen jedoch unter den Erwartungen beim Budget. Der Anstieg der Personalaufwendungen ist weiters bedingt durch die jährliche Tarifanpassung (3,0 %), durch die aufgrund der hohen Arbeitsauslastung bedingte vergleichsweise höhere Dotation der Personalarückstellungen (2,0 %) sowie durch kollektivvertraglich vorgesehene Vorrückungen im Gehaltsschema und individuellen Gehaltserhöhungen. Im Geschäftsjahr 2022 standen 61 Personalaufnahmen 14 Personalabgängen gegenüber.

Unter Berücksichtigung der **Abschreibungen** inklusive Aufwand für geringwertige Wirtschaftsgüter in Höhe von € 0,53 Mio. (Vorjahr € 0,47 Mio.) sowie sonstiger betrieblicher Aufwendungen in Höhe von € 3,77 Mio. (Vorjahr € 2,87 Mio.) errechnet sich ein positives Betriebsergebnis in der Höhe von € 1,05 Mio. (Vorjahr € 1,11 Mio.).

Das Finanzergebnis belief sich auf € 0,00 Mio. (Vorjahr € 0,00 Mio.) und konnte somit keinen Beitrag zum Gesamtergebnis leisten. Daraus resultiert ein Jahresüberschuss in der Höhe von € 1,05 Mio., davon wurden € 1,03 Mio. einer freien Rücklage zugeführt.

Tabelle 2.2:  
Überblick Ertragslage der GÖG (in Mio. €)

	2022	2021
Betriebsleistung	60,99	38,13
Materialaufwand und bezogene Herstellungsleistungen	33,21	14,93
Personalaufwand	22,43	18,75
Abschreibungen	0,53	0,47
Sonstige betriebliche Aufwendungen	3,77	2,87
Betriebsergebnis	1,05	1,11

Darstellung GÖG

### c) Vermögens- und Finanzlage

Im Jahr 2022 wurden Investitionen in der Höhe von € 0,70 Mio. (Vorjahr € 0,37 Mio.) getätigt, wobei der Schwerpunkt der Investitionstätigkeit in der technischen Ausstattung der GÖG und der Beschäftigten gelegen ist. Den Zugängen zum Anlagevermögen stehen Abschreibungen und Abgänge in Höhe von € 0,53 Mio. gegenüber. Es ergibt sich gerundet eine Erhöhung des Anlagevermögens um € 0,18 Mio. Der Buchwert des gesamten **Anlagevermögens** (inkl. Finanzanlagen) der GÖG belief sich zum 31. Dezember 2022 auf € 0,93 Mio. (Vorjahr: € 0,75 Mio.).

Ein großer Teil der Forderungen der GÖG betrifft die Forderungen gegenüber dem Gesellschafter. Ein Großteil dieser Forderungen sind dem Geschäftsbereich FGÖ zuzurechnen und bilden die Grundlage, bei gegebenem Bedarf zusätzliche Mittel an die GÖG für den FGÖ auszuzahlen. Der Stand dieser Forderung hat sich im Jahr 2022 gegenüber dem Jahr 2021 nicht verändert und beträgt € 7,98 Mio. Die Forderungen der GÖG waren zum Bilanzstichtag mit einer Höhe von € 15,68 Mio. beinahe gleich hoch wie im Vorjahr (€ 15,64 Mio.). Unter Berücksichtigung der Entwicklung der in den Vorräten abgebildeten noch nicht abrechenbaren Leistungen in der Höhe von € 0,42 Mio. (Vorjahr: € 0,55 Mio.) und dem Stand an liquiden Mitteln zum Bilanzstichtag in der Höhe von € 18,16 Mio. (Vorjahr: € 5,88 Mio.) ist das **Umlaufvermögen** der GÖG mit einer Höhe von € 34,26 Mio. gegenüber dem Vorjahr (€ 22,06 Mio.) deutlich höher. Das ist insbesondere durch den im Vergleich zum Vorjahr deutlich höheren Stand an liquiden Mitteln bedingt, der vom BMSGPK aufgrund der umfangreichen Förder- und Finanzierungsaktivitäten in den Rechnungskreisen RRF und Agenda Gesundheitsförderung gewährt wurde.

Beim Rechnungsabschluss der GÖG für das Geschäftsjahr 2022 ist erstmals die Position „**Aktive Rechnungsabgrenzungen**“ zahlenmäßig von Bedeutung. Diese Abgrenzungen waren in dieser für die GÖG atypischen Höhe von € 44,75 Mio. zu bilden, da im Rechnungskreis RRF mehrjährige Förder- und Finanzierungsverbindlichkeiten vereinbart wurden, deren Höhe zum Bilanzstichtag

31.12.2022 € 43,69 Mio. betragen haben und die durch eine Finanzierungszusage des BMSGPK im Rahmen des österreichischen RRF-Programms bedeckt sind.

Tabelle 2.3:  
Überblick Anlage- und Umlaufvermögen sowie Aktive Rechnungsabgrenzungen der GÖG  
(in Mio. €)

	2022	2021
<b>Anlagevermögen</b>	0,93	0,75
<b>Umlaufvermögen</b>	34,26	22,06
<b>Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	44,75	0,20

Darstellung: GÖG

Zum Bilanzstichtag 31. 12. 2021 hatte die GÖG ein Eigenkapital von insgesamt € 4,56 Mio. aufgewiesen. Unter Berücksichtigung des Jahresüberschusses im Jahr 2022 in der Höhe von € 1,05 Mio. weist die GÖG zum Bilanzstichtag 31. 12. 2022 ein Eigenkapital in der Höhe von € 5,61 Mio. auf. Dieses Eigenkapital war zum Bilanzstichtag zu 100 % mit liquiden Mitteln abgedeckt.

Tabelle 2.4:  
Überblick Eigenkapital und liquide Mittel der GÖG (in Mio. €)

	2022	2021
<b>Eigenkapital</b>	5,61	4,56
<b>Liquide Mittel</b>	18,16	5,88

Darstellung: GÖG

### 3 Wesentliche Risiken und Ungewissheiten, denen das Unternehmen ausgesetzt ist

Aufgrund der gesetzlichen Grundlage, der dadurch festgelegten Aufgaben und Exklusivität bei der Auftragsabwicklung für den Bund bzw. Auftragsvergabe durch den Bund stellt eine etwaige Kürzung bei der Höhe der für die GÖG jährlich verfügbaren Budgetmittel des Bundes einen Risikofaktor dar, da die Umsatzerlöse des BMSGPK im aktuellen Geschäftsjahr mit mehr als 75 % den mit Abstand größten Anteil an den gesamten Umsatzerlösen der GÖG darstellen.

Die fünf Rechnungskreise der GÖG sind von diesem Risikofaktor unterschiedlich betroffen:

Für den Rechnungskreis FGÖ, sind die Umsatzerlöse der Höhe nach gesetzlich festgelegt und daher nicht von den jährlichen Budgetverhandlungen abhängig.

Für den Rechnungskreis Agenda Gesundheitsförderung sind die Mittel bis Ende des Jahres 2024 der Höhe nach vertraglich mit dem BMSGPK festgelegt.

Beim Rechnungskreis RRF laufen die einzelnen Programme bis mindestens zum Jahr 2025 und die dafür vorgesehenen Mittel sind mit dem BMSGPK ebenfalls vertraglich festgelegt.

Beim Rechnungskreis ÖBIG/BIQG ist für das Jahr 2023 wiederum eine Steigerung des Auftrags- und Mittelvolumens gegenüber dem Vorjahr mit dem BMSGPK in Form einer Leistungsanweisung durch den Eigentümer vereinbart worden.

Für die GÖG stellen die Aufträge der BGA ebenfalls einen wichtigen Teil der Umsatzerlöse dar (aktuell ungefähr 8 %). Die dafür verfügbaren Mittel werden grundsätzlich im Rahmen des Finanzausgleiches zwischen Bund und Ländern festgelegt. Die der GÖG zuordenbaren Aufgaben und Mittel werden im Jahr 2023 dem Umfang nach im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls ansteigen.

Das „Österreichische Stammzellregister“ wird zwar im Auftrag des BMSGPK betrieben, die Mittel dafür (aktuell ungefähr 7 % der Umsatzerlöse der GÖG) kommen jedoch ausschließlich von anderen Finanzierungsträgern. Die GÖG hat nicht nur den gesetzlichen Auftrag zur Führung des österreichischen Stammzellregisters, sondern auch einen unbefristeten Finanzierungsvertrag mit dem Dachverband der Sozialversicherungsträger. Die Anzahl der Patientinnen und Patienten, die für eine Stammzellspendersuche angemeldet werden, wird höchstwahrscheinlich in den nächsten Jahren konstant bleiben. Die Refundierungen der Aufwendungen für die Stammzellspendersuche sind vertraglich und teilweise auch gesetzlich abgesichert.



## 4 Prognose

Als Ausgangsbasis für diese Prognose können die Werte aus dem Jahresabschluss der GÖG für das Jahr 2022 und für die Prognose selbst, die im ersten Quartal 2023 aktualisierten Werte aus der Vorschau für das Jahr 2023 herangezogen werden.

### 4.1 Entwicklung des Auftrags- bzw. Umsatzvolumens

Die erzielbaren Umsatzerlöse der GÖG hängen im **Rechnungskreis ÖBIG/BIQG** vom verrechenbaren Auftragsvolumen ab. Dieses Auftragsvolumen (inklusive der internen Leistungsverrechnung) hat im Jahr 2022 € 24,42 Mio. betragen. Nach aktuellen Hochrechnungen wird dieses Auftragsvolumen im Jahr 2023 ungefähr € 27,17 Mio. betragen. Folgende Tabelle soll die wesentlichen Entwicklungen im Bereich der Erlöse im Rechnungskreis ÖBIG/BIQG im Vergleich zum Jahr 2022 aufzeigen:

Tabelle 4.1:

Entwicklung des Auftrags- bzw. Umsatzvolumens im Rechnungskreis ÖBIG/BIQG

	2023	2022
	in Mio. €	in Mio. €
<b>Leistungsanweisungen (LA) des BMSGPK</b>		
» Leistungsanweisung im engeren Sinn	6,83	7,07
» Pflege und Demenz	1,89	1,08
» Pandemiemanagement	0,53	1,36
» Öffentliche Serviceeinheiten	1,98	1,87
» Sonstige Arbeiten BMSGPK	1,35	0,49
<b>Zuzahlungen zu Projekten in LA durch Dritte</b>		
	2,37	1,71
<b>Sonstiges Bund</b>		
	0,39	0,26
<b>BGA</b>		
» Zielsteuerung Gesundheit inklusive LKF	3,77	2,70
» Förderung Transplant	1,52	1,59
» Vorsorgemittel: Frühe Hilfen, Zahnstatus	0,72	0,51
<b>Tochtergesellschaften</b>		
	1,42	1,61
<b>Interne Verrechnungen</b>		
» FGÖ	0,57	0,51
» Agenda Gesundheitsförderung	1,92	1,98
» RRF	1,76	1,53
» SZR	0,15	0,15

Darstellung: GÖG

Die wichtigsten Entwicklungen dabei sind:

- » der Rückgang der Arbeiten beim Pandemiemanagement
- » ein massiver Anstieg der Arbeiten in den Bereichen Pflege sowie „Sonstige Arbeiten für das BMSGPK“
- » eine starke Zunahme der, von der EU finanzierten und im Rahmen der Leistungsanweisung des BMSGPK erbrachten Projekte mit einem Ko-Finanzierungsbedarf und
- » eine Ausweitung der Arbeiten für die BGA im Bereich Zielsteuerung Gesundheit insbesondere aufgrund der Übernahme der Arbeiten für das LKF-System.

Im Rechnungskreis **Recovery and Resilience Facility (RRF)** werden die vier Arbeitsschwerpunkte mit teilweise sehr aufwendigen und umfangreichen Förder- und Finanzierungsprogrammen mit einem budgetierten und vereinbarten Mittelvolumen in der Höhe von € 24,64 Mio. planmäßig fortgesetzt. Von diesen Mitteln entfallen € 14,90 Mio. auf die Förderung der Einrichtung von Community Nursing in österreichischen Gemeinden und € 6,63 Mio. auf die finanzielle Unterstützung bei der Ausrollung des Programms „Frühe Hilfen“ in Österreich. Die Ausbezahlung der Förderungen und Finanzierungsunterstützungen erfolgt durch die GÖG erst nachdem die dafür erforderlichen Mittel vom BMSGPK an die GÖG überwiesen wurden. Das Förderprogramm für die Einrichtung von Community Nursing endet im Jahr 2024, die Finanzierungsunterstützung bei der Ausrollung des Programms „Frühe Hilfen“ im Jahr 2025.

Die weiteren Arbeitsschwerpunkte im Rahmen von RRF sind der Betrieb der Plattform zur Förderung der Einrichtung von Primärversorgungseinheiten und die Unterstützungsarbeiten bei der Einführung eines elektronischen Mutter-Kind-Passes. Das sehr umfangreiche Programm zur Förderung der Einrichtung von Primärversorgungseinheiten hat eine Laufzeit bis zum Jahr 2027.

Im Rechnungskreis **Agenda Gesundheitsförderung** können die drei Kompetenzzentren Klima und Gesundheit (KoKuG), Gesundheitsförderung und Gesundheitssystem (KoGuG) sowie Zukunft Gesundheitsförderung (KoZuG) ihre Arbeiten ebenfalls planmäßig mit einem budgetierten und vereinbarten Mittelvolumen in der Höhe von € 8,04 Mio. fortsetzen. Von diesen Mitteln sind € 3,96 Mio. für Beauftragungen und Förderungen vorgesehen.

Für den **Rechnungskreis FGÖ** sind neben den grundsätzlichen Aufgaben auch die jährlich verfügbaren Finanzmittel in einer Höhe von € 7,25 Mio. gesetzlich definiert. Die Höhe dieser Mittel wurde im Rahmen der Artikel 15a-Vereinbarungen zum Finanzausgleich zwischen dem Bund und den Ländern und den darauf basierenden gesetzlichen Bestimmungen festgelegt. Derzeit wird für die Zeit ab dem Jahr 2024 ein neuer Finanzausgleich verhandelt. Dabei wird eine massive Aufstockung der jährlichen Mittel für den Bereich Gesundheitsförderung in Österreich allgemein und in diesem Zusammenhang auch für den FGÖ diskutiert.

Im Jahr 2023 wird ein Teil der Arbeiten zur Agenda Gesundheitsförderung über den FGÖ abgewickelt. Dafür ist eine interne Verrechnung für diese Leistungen in Höhe von € 0,45 Mio. budgetiert. Von den in der Vergangenheit des FGÖ nicht verbrauchten Fördergeldern stehen zum 31.12.2022 noch € 2,39 Mio. zur Verfügung, wovon € 1,33 Mio. ins Budget des FGÖ für das Jahr 2023 eingeflossen sind und plangemäß verwendet werden sollen.

Die GÖG hat den gesetzlichen Auftrag zur Führung des „**Österreichischen Stammzellregisters**“. Die Umsatzerlöse im Stammzellregister sind primär von der Anzahl der Patientinnen und Patienten, die eine Stammzelltransplantation benötigen und daher für eine Stammzellspendersuche angemeldet werden, abhängig. Diese Anzahl dürfte mittelfristig konstant bleiben. Der prognostizierte Umsatzerlös beim Stammzellregister liegt im Jahr 2023 mit ungefähr € 4,75 Mio. über dem Umsatzerlös im Jahr 2022 (€ 4,33 Mio.), da aufgrund der hohen Inflationsrate eine Steigerung bei diversen Preisen und Kostenersätzen eingetreten ist bzw. noch erfolgen wird.

## 4.2 Personelles und Personalressourcen

Die Geschäftsleitung der GÖG wurde um die neu bestellte Leiterin des Geschäftsbereiches BIQG, Karin Eglau, ergänzt. Die anderen Positionen in der Geschäftsleitung der GÖG blieben unverändert: Geschäftsführer – Herwig Ostermann; Finanzen, Infrastruktur und Services – Otto Postl; Förderwesen – Klaus Ropin; Human Resources – Sabine Trost; Internationales und Tochtergesellschaften – Claudia Habl.

Aufgrund der deutlichen Ausweitung der Arbeiten für das BMSGPK und der dadurch bedingten Entwicklung der Umsatzerlöse in den Jahren 2022 und 2023, wird die Personalausstattung der GÖG auch im Jahr 2023 deutlich höher sein als im Vergleich zum Vorjahr. Basierend auf den aktuellen Prognosen kann daher für das Jahr 2023 folgende Annahme zur Personalausstattung der GÖG getroffen werden. Die Kennzahl Vollzeitäquivalent – VZÄ, berücksichtigt bei der Personalanzahl die Gewichtung aufgrund von Teilzeitarbeit sowie unterjährigen Ein- und Austritten von Beschäftigten:

Tabelle 4.2:

Vollzeitäquivalent – VZÄ, berücksichtigt bei der Personalanzahl die Gewichtung aufgrund von Teilzeitarbeit sowie unterjährigen Ein- und Austritten von Beschäftigten

	VZÄ
Durchschnittlicher Stand 2022	250
Prognostizierter durchschnittlicher Stand 2023	275

Darstellung: GÖG

## 4.3 Räumliche Situation

Aufgrund des neuerlichen deutlichen Anstiegs der Anzahl an Beschäftigten sind die bestehenden Räumlichkeiten, trotz der im Vorjahr am Standort Aspernbrückengasse 2 zusätzlich angemieteten Räume im Umfang von ungefähr 1.000 m<sup>2</sup>, komplett ausgelastet. Es werden daher seitens der GÖG einerseits Überlegungen zu einer intensiveren Nutzung der bestehenden Räumlichkeiten (z.B. durch gemeinsame Nutzung von Arbeitsplätzen) und andererseits bezüglich der Anmietung von zusätzlichen oder neuen Räumlichkeiten angestellt.

## 4.4 Organisatorisches

Abteilungsstruktur:

Aufgrund der geänderten Auftragslage und inhaltlichen Schwerpunktsetzungen werden die neu gegründete Abteilung „Langzeitpflege“ und die Abteilung „Gesundheitsberufe“ zu einer Abteilung „Langzeitpflege und Gesundheitsberufe“ zusammengeführt.

Im Bereich Agenda Gesundheitsförderung konnten die drei neu gegründeten Kompetenzzentren Klima und Gesundheit, Gesundheitsförderung und Gesundheitssystem sowie Zukunft Gesundheitsförderung ihre Routinetätigkeit aufnehmen und im aktuellen Geschäftsjahr fortführen. Die weitere Struktur in diesem Bereich der GÖG, auch im Zusammenwirken mit dem FGÖ, ist sehr stark vom Ausgang der aktuell laufenden Finanzausgleichsverhandlungen und der in der Folge ab dem Jahr 2024 für diesen Bereich zur Verfügung stehenden Mittel abhängig.

Für den Geschäftsbereich BIQG erwartet die GÖG eine Beauftragung mit zusätzlichen Arbeiten. Das könnte die Einrichtung einer zusätzlichen Abteilung in diesem Geschäftsbereich sinnvoll und erforderlich machen.

Die Arbeiten zur Etablierung eines Qualitätsmanagementsystems an der GÖG bleiben aufgrund der Vollausslastung des betroffenen Personals weiterhin unterbrochen. Derzeit wird an der GÖG unter Koordination des Geschäftsführers und unter Einbeziehung sämtlicher Abteilungsverantwortlichen ein Entwicklungsplan mit Perspektive Jahr 2030 erarbeitet.

Entsprechend der nunmehrigen Zusammensetzung der Geschäftsleitung wird in den nächsten Jahren ein Schwerpunkt im Bereich der Personalentwicklung an der GÖG gesetzt werden. Dafür wurden auch die erforderlichen Personalressourcen geschaffen und budgetäre Vorsorge getroffen.

## 5 Forschung und Entwicklung

Die Gesundheit Österreich GmbH wurde per Bundesgesetz als nationales Forschungs- und Planungsinstitut im Gesundheitswesen eingerichtet. Konkretisierend muss dazu angeführt werden, dass die GÖG sowohl Arbeiten im Sinne von wissenschaftlich basierten Dienstleistungen und Forschungsarbeiten wie zum Beispiel bevölkerungsbezogene Befragungen durchführt, als auch wissenschaftsbasierte Projektarbeiten wie zum Beispiel die Durchführung von Literaturanalysen zur Unterstützung bei gesundheitspolitisch relevanten Fragestellungen erbringt. Die GÖG führt jedoch keine naturwissenschaftlichen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch.

Bei der Durchführung der Arbeiten bzw. Erbringung der Dienstleistungen muss sich die GÖG am aktuellen Stand der Wissenschaft, Forschung und Technik orientieren. Das bedingt für die Beschäftigten der GÖG einen permanenten Lernprozess, der durch die gezielte Bereitstellung von Zeit- und Finanzressourcen für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie durch Kooperationen mit universitären und außeruniversitären Einrichtungen und des Weiteren durch die Einrichtung eines wissenschaftlichen Beirates an der GÖG unterstützt wird. Dem Thema Wissensmanagement und damit zusammenhängend der Personalentwicklung wird an der GÖG ein sehr hoher Stellenwert beigemessen.

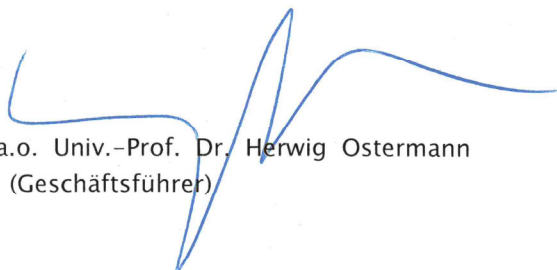
## 6 Finanzinstrumente, Risiken und Strategien

Das Unternehmen bedient sich nicht des Einsatzes von derivativen Finanzinstrumenten.

## 7 Zweigniederlassungen

Die Gesundheit Österreich GmbH hat keine Zweigniederlassungen.

Wien, am 1. Juni 2023



a.o. Univ.-Prof. Dr. Herwig Ostermann  
(Geschäftsführer)

## Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und  
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

### Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

### I. TEIL

#### 1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.

b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

#### 2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nicht- prüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

#### 4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissens- erklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungs- gehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDASVO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

#### 5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

#### 6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervor kommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

#### 7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, un- bescha det Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

#### 8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

#### 9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

#### 10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

#### 11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

#### 12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).



(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefreiung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefreiung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft,

in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstelle und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

### 14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

## II. TEIL

### 15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhandern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benutzten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird. Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen. Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist. Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen

ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

© Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, 1100 Wien